

Kennzeichnung nach der Chemikalien-Verordnung 1999

März 2009

Bestellnummer: 3010

Kostenbeitrag für Mitglieder der Wirtschaftskammern: € 8,-- (inkl. USt)
für Nicht-Mitglieder: € 16,-- (inkl. USt)

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Oberösterreich ausgeschlossen ist.

Impressum:

Medieninhaber, Verleger, Herausgeber: Wirtschaftskammer Oberösterreich

Für den Inhalt verantwortlich:

Wirtschaftskammer Oberösterreich, Dipl.-Ing. Peter Mayr

Hessenplatz 3, 4020 Linz

<http://wko.at/ooe> - service@wkoee.at

Herstellung im Eigenverlag

März 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	1
Verantwortlichkeit	1
Die wichtigsten Änderungen durch die ChemV 1999	2
Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung	2
Kennzeichnungselemente	3
1. Kennzeichnungsfeld	3
2. Bezeichnung von Produkten und gefährlichen Inhaltsstoffen	3
3. Gefahrenbezeichnung und Gefahrensymbol	5
4. Standardisierte Gefahrenhinweise ("R-Sätze")	5
5. Standardisierte Sicherheitsratschläge ("S-Sätze")	5
6. Hinweise zur schadlosen Beseitigung	6
7. Bezeichnung eines Verantwortlichen	6
8. Nur für Stoffe: EG-Nummer	6
9. Nur für Stoffe: Hinweis "EG-Kennzeichnung"	7
10. Nur für Zubereitungen: Nennmenge	7
Spezielle Zusatzkennzeichnung bestimmter Zubereitungen	7
1. Zusatzkennzeichnung bestimmter gefährlicher Zubereitungen	7
2. Von der Einstufung unabhängige Kennzeichnungen nach ChemV 1999	8
3. Zusatzkennzeichnung nach anderen chemikalienrechtlichen Vorschriften	10
Ausnahmen und Vereinfachungen bei kleinen Packungsgrößen	12
1. Verpackungen bis 25 ml	12
2. Verpackungen bis 125 ml	12
Hinweis auf weitere Vorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen	13
1. Kindersichere Verschlüsse und fühlbare Warnzeichen (tastbare Gefahrenhinweise)	13
2. Sicherheitsdatenblätter	14
Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	15
Anhang 1: Kennzeichnungsbeispiele	16
Anhang 2: Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen	20
Anhang 3: R-Sätze und S-Sätze	21
Anhang 4: Auszug aus den Rechtsvorschriften	29

Einleitung

Das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) verlangt die **Kennzeichnung** von Stoffen und Zubereitungen mit **gefährlichen Eigenschaften** (z.B. ätzend, gesundheitsschädlich). Die Chemikalienverordnung 1999 (ChemV 1999) enthält nähere **Details** dazu.

Dieses Merkblatt fasst die relevanten Bestimmungen in möglichst verständlicher Form zusammen. Im Interesse der Übersicht werden dabei nicht alle möglichen Ausnahmen berücksichtigt. In Zweifelsfällen kann der **Originaltext** in Anhang 4 nachgelesen werden. Die Anhänge 1 bis 3 enthalten **Kennzeichnungsbeispiele** und ergänzende Informationen (Gefahrensymbole, R-Sätze, S-Sätze).

Voraussetzung für eine **richtige Kennzeichnung** sind genaue Informationen über die gefährlichen Eigenschaften eines Produkts (**Einstufung**). Die Vorschriften zur Einstufung sind in diesem Merkblatt nicht enthalten. Auch Kennzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Gefahrguttransport) werden nicht behandelt.

Wichtiger Hinweis: Dieses Merkblatt betrifft die Kennzeichnungsvorschriften, die bis 30.11.2010 für Stoffe und bis 31.5.2015 für Zubereitungen (Gemische) gelten. Ab diesen Zeitpunkten gilt jeweils die EG-Verordnung Nr. 1272/2008. Das verlangt eine komplette Umstellung der Kennzeichnung (andere Symbole, andere Texte etc.)!

Verantwortlichkeit

Für die korrekte Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung sowie für den Inhalt des Sicherheitsdatenblattes sind jedenfalls **verantwortlich** :

- der Hersteller
- der Vertreiber, der in der Kennzeichnung aufscheint
- jeder Vertreiber, der den Stoff oder die Zubereitung nach Österreich verbringt

Ist nach der Kennzeichnung kein inländischer Verantwortlicher festzustellen, so ist zunächst **jeder Vertreiber** verantwortlich. Er kann die Verantwortung von sich abwälzen, indem er der Überwachungsbehörde innerhalb von maximal sieben Tagen den Namen und die Anschrift seines inländischen Lieferanten bekannt gibt.

⇒ § 27 ChemG 1996

Die wichtigsten Änderungen mit 30. Juli 2002

Die Novelle der ChemV 1999 (BGBl. II Nr. 186/2002) dient der Umsetzung von EU-Recht. Hinsichtlich Kennzeichnung ist vor allem auf folgende Neuerungen hinzuweisen:

- Umweltgefährliche Eigenschaften sind bei der Kennzeichnung von Zubereitungen gegebenenfalls zu berücksichtigen (§§ 21 Abs. 2 und 22 Abs. 7 ChemV 1999).
- Bei Aerosolpackungen (Spraydosen) entfällt der tastbare Gefahrenhinweis, sofern dieser ausschließlich aufgrund der Einstufung der Zubereitung als hochentzündlich oder leichtentzündlich anzubringen war (§ 12 Abs. 3 ChemV 1999).
- Für bestimmte Zubereitungen müssen in der Kennzeichnung neue zusätzliche Warnhinweise angebracht werden. Davon können auch als nicht gefährlich eingestufte Zubereitungen betroffen sein! (§ 24 Z. 7 bis 12 ChemV 1999).
- Für nicht wiederverschließbare Verpackungen werden im Rahmen der ÖNORM EN 862 Kriterien verbindlich vorgeschrieben, unter denen solche Verpackungen als kindersicher gelten (§ 12 Abs. 2 iVm Anh. C ChemV 1999).
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine vertrauliche Behandlung von Stoffbezeichnung in der Kennzeichnung möglich. Anstelle der exakten Stoffbezeichnung können Gruppennamen verwendet werden (§ 16 Abs. 3 und 4 sowie Anh. E ChemV 1999).
- Die geänderten Formulierungen bestimmter R-Sätze (R 40, R 66), neu eingeführte R-Sätze (R 68 samt Kombinationen) sowie geänderte Formulierungen von Sicherheitsratschlägen (S 56, S 60 sowie S 27/28 und S 29/56) sind zu berücksichtigen (Anh. A und B ChemV 1999).

Diese Änderungen treten mit 30. Juli 2002 in Kraft.

⇒ § 30 ChemV 1999

Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss in deutscher Sprache auf der Verpackung deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht werden. Bei einem Verpackungsvolumen über einem Liter muss die Schriftgröße mindestens 1,8 mm betragen. Bei Verpackungen mit einem Rauminhalt bis zu einem Liter darf eine kleinere Schriftgröße gewählt werden, wenn dies aus Platzgründen nötig ist. Die Schrift muss leicht lesbar sein.

Es dürfen keine verharmlosenden Angaben, wie z.B. "nicht gesundheitsschädlich" oder "bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht schädlich" vorkommen.

Falls die Kennzeichnung auf der Verpackung selbst nicht angebracht werden kann (Beschaffenheit, geringe Größe), muss sie auf einem **fest verbundenen Informationsschild** erfolgen. Bei einem Packungsvolumen bis 125 ml ist unter bestimmten Voraussetzungen die Kennzeichnung auch auf einer **Verkaufs- oder Blisterverpackung** erlaubt.

Bei mehrfacher Verpackung ist grundsätzlich jede Verpackung zu kennzeichnen. Bei einer eigenen Außenverpackung für den Transport genügt jedoch die Kennzeichnung nach den Vorschriften für den Gefahrguttransport.

⇒ § 24 ChemG 1996 sowie §§ 13, 20 und 21 ChemV 1999

Kennzeichnungselemente

1. Kennzeichnungsfeld

Die wesentlichen Kennzeichnungsmerkmale müssen kompakt in einem **eigenen Bereich** der Verpackung bzw. auf einem Kennzeichnungsschild angebracht sein.

Das Kennzeichnungsfeld muss folgende **Mindestformate** aufweisen:

Rauminhalt der Verpackung	Format
bis 0,125 l	angemessene Größe
0,125 l - 3 l	52 mm x 74 mm (nach Möglichkeit)
3 l - 50 l	74 mm x 105 mm
50 l - 500 l	105 mm x 148 mm
über 500 l	148 mm x 210 mm

⇒ § 20 Abs. 2 ChemV 1996

2. Bezeichnung von Produkten und gefährlichen Inhaltsstoffen

In der Kennzeichnung von **Stoffen** ist die **chemische Bezeichnung** anzuführen.

Zubereitungen sind mit ihrem **Handelsnamen** oder einer sonstigen Bezeichnung zu benennen. Ferner sind **gefährliche Inhaltsstoffe** in Abhängigkeit von der Konzentration des jeweiligen Stoffes in der Zubereitung und der Einstufung der Zubereitung entsprechend **folgender Tabelle** anzuführen.

Einstufung der Zubereitung	Nennung von Stoffen als Bestandteile der Zubereitung
sehr giftig, giftig oder gesundheitsschädlich	alle sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffe, deren Konzentration den Einstufungsgrenzwert für "gesundheitsschädlich" erreicht oder überschreitet
ätzend	alle ätzenden Stoffe, deren Konzentration den Einstufungsgrenzwert für "reizend" erreicht oder überschreitet
krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend	alle Stoffe, die zur entsprechenden Einstufung geführt haben
sehr giftig, giftig oder gesundheitsschädlich aufgrund nicht letaler Wirkung nach einmaliger Exposition	alle Stoffe, die zur entsprechenden Einstufung geführt haben
giftig oder gesundheitsschädlich aufgrund schwerwiegender Wirkung nach wiederholter oder längerer Exposition	alle Stoffe, die zur entsprechenden Einstufung geführt haben
sensibilisierend	alle Stoffe, die zur entsprechenden Einstufung geführt haben
explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, reizend, umweltgefährlich	keine Angaben der gefahrauslösenden Stoffe erforderlich

Die Einstufungsgrenzwerte für "gesundheitsschädlich" und "reizend" sind in den Tabellen von Anhang B Teil 3 der ChemV 1999 enthalten.

Stoffe, die in der EG-Stoffliste (Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG) enthalten sind, müssen so wie in der Liste bezeichnet werden. Sonst sind international anerkannte Bezeichnungen (z.B. gemäß EINECS oder IUPAC) zu verwenden.

⇒ §§ 14 und 16 ChemV

3. Gefahrenbezeichnung und Gefahrensymbol

Die Gefahrenbezeichnung(en) sind jedenfalls anzuführen, auch wenn es für bestimmte Einstufungen kein Gefahrensymbol gibt (z.B. "entzündlich").

Bei den meisten gefährlichen Eigenschaften ist außer der Gefahrenbezeichnung auch ein Gefahrensymbol vorgesehen (siehe Anhang 2). Das Symbol muss in schwarzem Druck auf orange-gelbem Grund ausgeführt werden. Es muss mindestens 1 cm² groß sein und mindestens 10 % des Kennzeichnungsfeldes einnehmen. Bei Produkten mit mehreren gefährlichen Eigenschaften sind unter Umständen mehrere Gefahrensymbole anzubringen. Unter Umständen dürfen auch die Symbole nach dem Gefahrguttransportrecht verwendet werden.

⇒ §§ 17, 20 und 21 ChemV 1999

4. Standardisierte Gefahrenhinweise ("R-Sätze")

Für in der EG-Stoffliste genannten Stoffe sind die dort angeführten R-Sätze anzugeben. Nicht gelisteten Stoffen müssen die R-Sätze nach den jeweiligen Stoffeigenschaften zugeordnet werden.

Die für eine Zubereitung nötigen R-Sätze ergeben sich aus ihrer Einstufung.

Die Gefahrenhinweise müssen sich auf alle wesentlichen Gefahren des Produktes erstrecken. In der Regel sollten maximal sechs R-Sätze angeführt werden.

⇒ § 18 sowie Anh. B Teil 1 Z. 7.4 ChemV 1999

5. Standardisierte Sicherheitsratschläge ("S-Sätze")

Die erforderlichen S-Sätze ergeben sich aus der EG-Stoffliste bzw. aus der Einstufung des Produktes. Die S-Sätze müssen sich auf alle wesentlichen Gefahren des Produktes beziehen und gegebenenfalls auch die Entsorgung von Produktresten berücksichtigen. In der Regel sollten maximal sechs S-Sätze angeführt werden.

Die Angabe der S-Sätze kann nötigenfalls auf einem Beipackzettel erfolgen.

Die R-Sätze und S-Sätze sind im vollen Wortlaut entsprechend den offiziellen Formulierungen anzugeben (siehe Anhang 3).

⇒ § 24 Abs. 2 ChemG 1996, § 19 sowie Anh. B Teil 1 Z. 7.5 ChemV 1999

6. Hinweise zur schadlosen Beseitigung

Bei Vorliegen der jeweiligen Kriterien (ChemV 1999 Anhang B Teil 1 Z. 6) gemäß EU-Recht sind die Sicherheitsratschläge S 29, S 35, S 56, S 59 oder S 60 als Entsorgungshinweise anzugeben. Auf die Entsorgungsmöglichkeit entleerter Verpackungen über Sammel- und Verwertungssysteme kann gegebenenfalls zusätzlich hingewiesen werden.

Bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen für die Verwendung im Haushalt, die am Ende der Lebensdauer Problemstoffe darstellen (abfallrechtliches Verbot der Entsorgung mit dem normalen Hausmüll), kann zusätzlich das Symbol (Piktogramm) "durchgestrichene Mülltonne" angebracht werden. Die in § 27 ChemV 1999 formulierte Pflicht zum Anbringen des Piktogramms ist mit Ablauf der EU-rechtlich zugestandenen Übergangsfrist bis 31.12.2000 nicht mehr wirksam.



Falls eine Entsorgung über die Kanalisation nicht zulässig ist, kann weiters das Symbol "durchgestrichene WC-Brille" angebracht werden. Auch dieses Piktogramm nicht verpflichtend!



Die Entsorgungshinweise können nötigenfalls auf einem Beipackzettel erfolgen.

⇒ § 24 Abs. 2 ChemG 1996, § 27 sowie Anh. B Teil 1 Z. 6 und Anh. G Z. 2 ChemV 1999

7. Bezeichnung eines Verantwortlichen

Ein im EWR-Raum niedergelassener Verantwortlicher (Hersteller, Importeur oder Vertreiber) ist mit Name, Adresse und Telefonnummer anzuführen.

⇒ § 14 und 15 ChemV 1999

8. Nur für Stoffe: EG-Nummer

Bei Stoffen ist die gegebenenfalls zugeordnete EG-Nummer anzugeben. Diese ergibt sich aus dem ELINCS (Europäisches Verzeichnis angemeldeter neuer Stoffe) oder dem EINECS (Europäisches Altstoffverzeichnis).

Diese Angabe kann nötigenfalls auf einem Beipackzettel erfolgen.

⇒ § 24 Abs. 2 ChemG 1996, § 14 ChemV 1999

9. Nur für Stoffe: Hinweis "EG-Kennzeichnung"

In der Kennzeichnung von Stoffen, die im Anhang I der EG-Stoffrichtlinie enthalten sind (EG-Stoffliste), ist der Hinweis "EG-Kennzeichnung" anzuführen.

Dieser Hinweis kann nötigenfalls auf einem Beipackzettel erfolgen.

⇒ § 24 Abs. 2 ChemG 1996, § 14 ChemV 1999

10. Nur für Zubereitungen: Nennmenge

Auf Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind, ist das Nennvolumen oder die Nennmasse (Füllgewicht) anzugeben.

Diese Angabe kann nötigenfalls auf einem Beipackzettel erfolgen.

⇒ § 24 Abs. 2 ChemG 1996, § 15 ChemV 1999

Spezielle Zusatzkennzeichnung bestimmter Produkte

1. Zusatzkennzeichnung bestimmter gefährlicher Zubereitungen

1.1 Alle im Einzelhandel für jedermann erhältlichen gefährlichen Zubereitungen

Angabe der Sicherheitsratschläge S1, S2, S45 und/oder S46 je nach den gegebenen Voraussetzungen

1.2 Im Einzelhandel für jedermann erhältliche sehr giftige, giftige oder ätzende Zubereitungen

Gebrauchsanweisung mit beispielsweise folgenden Angaben

- Mögliche schädliche Wirkungen
- Geeignete Schutzmaßnahmen
- Sofortmaßnahmen bei Unfällen (konkrete Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale 01/406 43 43, Brandbekämpfung, Neutralisation etc.)
- Geeignete Art der Aufbewahrung
- Ev. Verwendungshinweise und Dosierung
- Informationen über die Entsorgung von Produktresten und/oder Verpackung

Die Gebrauchsanweisung ist grundsätzlich auf der Verpackung anzubringen. Falls dies technisch nicht möglich ist, muss sie dem Produkt beigelegt werden.

1.3 Gefährliche Zubereitungen, die durch Versprühen oder Verspritzen aufgetragen werden

Angabe der Sicherheitsratschläge S 23 und S 38 oder S 23 und S 51.

1.4 Gefährliche Zubereitungen, die Stoffe mit R33 ("Gefahr kumulativer Wirkungen") enthalten

Angabe des Gefahrenhinweises R 33 ab einem Gehalt von 1 %.

1.5 Gefährliche Zubereitungen, die Stoffe mit R64 ("Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen") enthalten

Angabe des Gefahrenhinweises R 64 ab einem Gehalt von 1 %.

⇒ § 23 ChemV 1999

2. Von der Einstufung unabhängige Kennzeichnungen nach ChemV 1999

2.1 Bleihaltige Anstrichmittel und Farben (Bleigehalt größer als 0,15 %)

"Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden können".

Bei einem Packungsinhalt unter 125 ml: "Achtung! Enthält Blei"

2.2 Cyanacrylathaltige Klebstoffe:

"Cyanacrylat: Gefahr! Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen".

2.3 Isocyanathaltige Zubereitungen

"Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten".

2.4 Zubereitungen mit epoxidhaltigen Verbindungen (mittleres Molekulargewicht \leq 700)

"Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Hinweise des Herstellers beachten".

2.5 Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind und mehr als 1 % Aktivchlor enthalten

"Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können."

2.6 Cadmiumhaltige Legierungen zum Löten und Schweißen

"Achtung! Enthält Cadmium. Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe. Anweisungen des Herstellers beachten. Sicherheitsanweisungen einhalten."

2.7 Nicht als sensibilisierend eingestufte Zubereitungen, die jedoch mindestens 0,1 % eines sensibilisierenden Stoffs enthalten

"Enthält ... (Name des sensibilisierenden Stoffs). Kann allergische Reaktionen hervorrufen."

2.8 Flüssige Zubereitungen ohne Flammpunkt oder mit Flammpunkt über 55 °C, die sowohl Halogenkohlenwasserstoffe als auch mehr als 5 % leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe enthalten

"Kann bei Verwendung leichtentzündlich werden" bzw. "Kann bei Verwendung entzündlich werden"

2.9 Nicht gefährlich eingestufte Zubereitungen, die nicht für den Einzelhandel bestimmt sind und mindestens 1 % (0,2 % bei gasförmigen Zubereitungen) eines Stoffs enthalten, der gesundheitsgefährlich oder umweltgefährlich ist oder für den am Arbeitsplatz Grenzwerte oder Untersuchungspflichten bestehen

"Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Benützer erhältlich"

2.10 Zubereitungen, die einen Stoff enthalten, dem der R-Satz R 67 zugeordnet ist

"Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen."

Bei Zubereitungen ist dieser Hinweis anzubringen, wenn darin Stoffe mit dem Gefahrenhinweis R 67 in einer Gesamtkonzentration von 15 % oder darüber enthalten sind. Dies gilt nicht für Zubereitungen, die auch mit den R-Sätzen R 20, R 23, R 26, R 68/20, R 39/23 oder R 39/26 gekennzeichnet sind bzw. für Zubereitungen in Packungsgrößen bis maximal 125 ml.

2.11 Zement und Zementzubereitungen, die mehr als 0,0002 Masseprozent an löslichem Chrom (VI) enthalten:

"Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen."

Dieser Hinweis ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Zubereitung bereits als sensibilisierend eingestuft und mit dem Gefahrenhinweis R 43 gekennzeichnet ist.

2.12 Zubereitungen in Aerosolform

Zusätzlich zu den chemikalienrechtlichen Kennzeichnungsbestimmungen sind auch die Bestimmungen nach der Aerosolpackungsverordnung, BGBl. Nr. 560/1994 zu beachten.

Hinweis: Die Kennzeichnungsvorschriften für Aerosolpackungen (Spraydosen) sind ausführlich in unserem Merkblatt "Kennzeichnung von Spraydosen" dargestellt, das über den WK-Shop der Wirtschaftskammer Oberösterreich bezogen werden kann (Tel. 05-90909-3584, wk-shop@wkoee.at).

⇒ § 24 ChemV 1999

3. Zusatzkennzeichnung nach anderen chemikalienrechtlichen Vorschriften

Unabhängig von der ChemV 1999 schreiben auch verschiedene Verbotsverordnungen eine Zusatzkennzeichnung für bestimmte Produkte vor.

3.1 Aerosolpackungen zu Unterhaltungs- oder Dekorationszwecken mit hochentzündlichen, leichtentzündlichen oder entzündlichen Stoffen

"Nur für gewerbliche Verwender"

⇒ § 15 Abs. 2 Chemikalien-VerbotsV 2003, BGBl. II Nr. 477/2003

3.2 Kreosothaltige Stoffe und Zubereitungen zur Behandlung von Holz in industriellen Verfahren bzw. zur Wiederbehandlung von Holz vor Ort durch gewerbliche Verwender

"Verwendung nur in Industrieanlagen und zu gewerblichen Zwecken"

⇒ § 17 Abs. 2 Chemikalien-VerbotsV 2003, BGBl. II Nr. 477/2003

3.3 Stoffe und Zubereitungen, die bestimmte chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten und deren Abgabe an nichtgewerbliche Letztverbraucher verboten ist

"Nur zur Verwendung in Industrieanlagen"

⇒ § 4 Abs. 3 Chemikalien-VerbotsV 2003, BGBl. II Nr. 477/2003

3.4 Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die mit dem Gefahrenhinweis R65 gekennzeichnet sind, als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können (Lampenöle) und deren Packungsgröße 15 Liter oder weniger beträgt

"Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"

⇒ § 14 Abs. 4 Chemikalien-VerbotsV 2003, BGBl. II Nr. 477/2003

3.5 Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe und Zubereitungen (jeweils der Kategorien 1 oder 2), die an nichtgewerbliche Letztverbraucher nicht abgegeben werden dürfen

"Nur für den berufsmäßigen Verwender"

⇒ § 6 Abs. 3 Chemikalien-VerbotsV 2003, BGBl. II Nr. 477/2003

3.6 Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Formaldehyd-Gehalt von mehr als 0,1 Prozent

"Enthält Formaldehyd"

⇒ § 2 Abs. 1 Z. 1 FormaldehydVO (BGBl. Nr. 194/1990)

3.7 Textilien mit einem freien Formaldehydgehalt von mehr als 0,15 Prozent, die bei bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen

"Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen."

⇒ § 2 Abs. 1 Z. 2 FormaldehydVO (BGBl. Nr. 194/1990)

3.8 Mit arsenhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz für industrielle und gewerbliche Verwendungszwecke

"Verwendung nur in Industrieanlagen und zu gewerblichen Zwecken, enthält Arsen" bzw.

"Bei der Handhabung des Holzes Handschuhe tragen. Wird dieses Holz geschnitten oder anderweitig bearbeitet, Staubmaske und Augenschutz tragen. Abfälle dieses Holzes sind von zugelassenen Unternehmen als gefährliche Abfälle zu behandeln."

⇒ § 10 Abs. 6 Chemikalien-VerbotsV 2003, BGBl. II Nr. 477/2003

Hinweis: Diese Bestimmung tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

Ausnahmen und Vereinfachungen bei kleinen Packungsgrößen

1. Verpackungen bis 25 ml

Auf Verpackungen von Stoffen oder Zubereitungen, die als **gesundheitsschädlich, leicht-entzündlich, entzündlich, reizend, brandfördernd** oder **umweltgefährlich** eingestuft sind, sind bis 25 ml Verpackungsvolumen ausnahmsweise nur **folgende Daten** anzugeben:

- Chemische Bezeichnung (bei Stoffen) bzw. Handelsname (bei Zubereitungen)
- Name, Anschrift und Telefonnummer eines in einem EWR-Vertragsstaat niedergelassenen Verantwortlichen
- Gefahrenbezeichnung ohne Gefahrensymbol

Voraussetzung für diese vereinfachte Kennzeichnung ist, dass eine **Gefährdung** bei Handhabung und Verwendung des Produktes **nicht zu erwarten ist**.

Wenn diese Ausnahme in Anspruch genommen wird, muss dem **Umweltministerium** unter Angabe des Verwendungszweckes und der vollständigen Einstufung an Hand entsprechender Unterlagen schlüssig **nachgewiesen** werden, warum eine Gefährdung von Menschen und Umwelt nicht zu erwarten ist.

⇒ § 22 Abs. 6 bis 8 ChemV 1999

2. Verpackungen bis 125 ml

In der Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen, die als **brandfördernd, leichtentzündlich, umweltgefährlich** (mit Gefahrensymbol "N") oder **reizend** (ausgenommen R 41) eingestuft sind, können bei einer Packungsgröße **bis 125 ml** folgende Angaben **entfallen**:

- Gefahrenhinweise (R-Sätze)
- Sicherheitsratschläge (S-Sätze)
- Hinweise zur schadlosen Beseitigung

Für **gesundheitsschädliche Stoffe** gelten dieselben Ausnahmen, wenn sie **nicht im Einzelhandel** für jedermann erhältlich sind.

Bei der Kennzeichnung von Zubereitungen mit der Einstufung **entzündlich** oder **umweltgefährlich** (ohne Gefahrensymbol "N") können die S-Sätze entfallen. Die R-Sätze sind jedoch anzugeben.

⇒ § 22 Abs. 2 ChemV 1999

Weitere Sonderregelungen bestehen für die Kennzeichnung von bestimmten Gasflaschen, Metallen in kompakter Form und Flüssiggasen zu Verbrennungszwecken.

⇒ § 22 Abs. 3 bis 5 ChemV 1999

Hinweis auf weitere Vorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen

1. Kindersichere Verschlüsse und fühlbare Warnzeichen (tastbare Gefahrenhinweise)

Folgende Produkte müssen kindersichere Verschlüsse und/oder fühlbare Warnzeichen besitzen, wenn sie **im Einzelhandel für jedermann erhältlich** sind:

Sehr giftige, giftige oder ätzende Stoffe oder Zubereitungen müssen mit **kindersicheren Verschlüssen** und **fühlbaren Warnzeichen** versehen sein.

Flüssige Stoffe und Zubereitungen mit dem **Gefahrenhinweis R 65** ("Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen") sowie Zubereitungen mit einem **Methanol-Gehalt** ab 3 % oder einem **Dichlormethan-Gehalt** ab 1 % benötigen **kindersichere Verschlüsse**. Davon ausgenommen sind Produkte mit dem Gefahrenhinweis R 65 bei Abfüllung in **Aerosolpackungen** (Druckgaspackungen) oder Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung.

Die Verpackung **gesundheitsschädlicher, hochentzündlicher** und **leichtentzündlicher** Stoffe und Zubereitungen benötigt bei Angebot für jedermann im Einzelhandel einen **tastbaren Gefahrenhinweis**. Auf Aerosolpackungen mit der Einstufung "hochentzündlich" oder "leichtentzündlich" entfällt der tastbare Gefahrenhinweis ab 30. Juli 2002.

Die kindersicheren Verschlüsse müssen grundsätzlich die Anforderungen der ÖNORM EN 28317 (für wiederverschließbare Verpackungen) bzw. der ÖNORM EN 862 (für nicht wiederverschließbare Verpackungen) erfüllen. Die Ausführung der tastbaren Gefahrenhinweise muss der ÖNORM EN ISO 11683 entsprechen.

⇒ § 23 Abs. 1 ChemG 1996, § 12 ChemV 1999

2. Sicherheitsdatenblätter

Der Lieferant muss dem Abnehmer gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen ein Sicherheitsdatenblatt zu Verfügung stellen. Der Umfang des Sicherheitsdatenblattes muss dem Anhang II der REACH-Verordnung entsprechen. Für Produkte, die der breiten Öffentlichkeit angeboten und verkauft werden, muss das Sicherheitsdatenblatt nur auf Verlangen zu Verfügung gestellt werden.

Führen neue Informationen zu einer **Überarbeitung** des Sicherheitsdatenblattes, so ist es mit der Angabe "Überarbeitet am ...(Datum)" zu versehen und allen Empfängern, die den Stoff oder die Zubereitung in den **letzten 12 Monaten** erhalten haben, **erneut zu Verfügung zu stellen**.

Seit **1. Januar 2001** ist ein Sicherheitsdatenblatt beim **erstmaligen Inverkehrsetzen** einer gefährlich eingestuftem Zubereitung in Österreich auch dem **Umweltbundesamt** zu übermitteln. Für Zubereitungen, die schon vor dem 1. Januar 2001 erstmalig in Verkehr gesetzt wurden und weiterhin in Verkehr gesetzt werden, war dem Umweltbundesamt bis **31. Dezember 2001** ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln. Diese Information kann auch durch Übermittlung der Produktbezeichnungen und der jeweiligen Angabe des genauen Pfads zum Herunterladen des Sicherheitsdatenblatts im **Internet** erfolgen.

Bei Überarbeitung eines Sicherheitsdatenblattes aufgrund neuer Informationen zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz ist dem Umweltbundesamtes innerhalb von drei Monaten ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.

⇒ § 25 ChemG 1996, § 25 ChemV 1999, Art. 31 und Anh. II EG-Verordnung Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“)

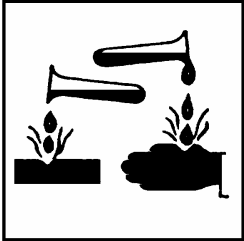

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996 (BGBl. I Nr. 53/1997 idgF)
- Chemikalienverordnung 1999 - ChemV 1999 (BGBl. II Nr. 81/2000 idF BGBl. II Nr. 393/2008)
- Giftverordnung 2000 (BGBl. II Nr. 24/2001)
- Giftinformations-Verordnung 1999 (BGBl. II Nr. 137/1999 idF BGBl. II Nr. 289/2005)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)
- Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe - Stoffrichtlinie (67/548/EWG idF der 7. Änderungsrichtlinie)
- Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen - Zubereitungsrichtlinie neu (1999/45/EG idF 2001/60/EG)

Anhang 1: KENNZEICHNUNGSBEISPIELE


Anhang 1.1: Kennzeichnung eines ätzenden Stoffes (Natriumhydroxid) bei Abgabe an gewerbliche und private Verbraucher

Anmerkung: Das Symbol "durchgestrichene WC-Brille" könnte gegebenenfalls im Sinne einer umfassenden Produktverantwortung zusätzlich angeführt, obwohl dies aus chemikalienrechtlicher Sicht nicht mehr verpflichtend ist.

			1
2	Natriumhydroxid		
8	EINECS-Nr. 215-185-5		
4	Verursacht schwere Verätzungen.		3
5	Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Bei Berührungen mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).	ätzend	
6	Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfall-entwertung zuführen. Völlig entleerte Gebinde der Verwertung zuführen.		6
7	ABC-Chemie, Hauptstraße 76, D-12345 Unterdorf, Tel. (0049/7040) 543 21	EG-Kennzeichnung	9
Gebrauchsanweisung gem. § 23 Abs. 1 Z. 2 ChemV	<p>Gebrauchsanweisung: Natriumhydroxid kann bei Berührung mit Haut oder Schleimhäuten zu starken, schmerzhaften und schlecht heilenden Verätzungen führen. Beim Verschlucken besteht Gefahr ernster Magenschäden. Beim Auflösen in Wasser entstehen ätzende Nebel sowie Wärme, die unter anderem Kunststoffgefäße beschädigen kann. Gebinde bei der Lagerung dicht verschlossen halten und vor Zugriff durch Unbefugte schützen. Berührung mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Laugenbeständige Schutzhandschuhe sowie Schutzbrille tragen. Staubentwicklung beim Umfüllen vermeiden. Herstellung und Erwärmung von Lösungen nur unter ausreichender Lüftung (Absaugung). Verschüttetes festes Material vorsichtig trocken aufnehmen. Verschüttete Lösungen mit Chemikalienbindemittel aufnehmen. Reste mit viel Wasser wegspülen. Bei Kontakt mit Haut oder Schleimhäuten betroffene Stellen mit viel Wasser abspülen. Bei Verschlucken viel Wasser nachtrinken, Erbrechen vermeiden. Bei Augenkontakt Auge unter fließendem Wasser ausspülen und sofort Augenarzt aufsuchen. Restbestände einer Problemstoffsammelstelle oder einem Sammler gefährlicher Abfälle übergeben. Entleerte Verpackungen mit viel Wasser ausspülen und dem Recycling zuführen</p>		

Hinweis: Die Nummern neben der Kennzeichnung beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern im Kapitel "Kennzeichnungselemente".

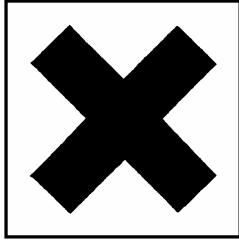
Anhang 1.2: Kennzeichnung des Stoffes aus Anhang 1.1 bei Abgabe ausschließlich an gewerbliche Verbraucher

			1
2	Natriumhydroxid		
8	EINECS-Nr. 215-185-5		3
4	Verursacht schwere Verätzungen.	ätzend	
5	<p>Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Bei Berührungen mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.</p>		
6	Völlig entleerte Gebinde der Verwertung zuführen.	EG-Kennzeichnung	9
7	ABC-Chemie, Hauptstraße 76, D-12345 Unterdorf, Tel. (0049/7040) 543 21		


Hinweis: Die Nummern neben der Kennzeichnung beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern im Kapitel "Kennzeichnungselemente".

Anhang 1.3: Kennzeichnung einer reizenden Zubereitung (0,5 - 2 % Kaliumhydroxid) bei Abgabe an gewerbliche und private Verbraucher

2	MEIER' S BLITZBLANK	1
4	Reizt die Augen und die Haut	3
5	<p>Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Bei Berührungen mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist)</p>	
6	<p>Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Völlig entleerte Gebinde der Verwertung zuführen.</p>	6
7	<p>ABC-Chemie, Hauptstraße 76, D-12345 Unterdorf, Tel. (0049/7040) 543 21</p>	10



reizend

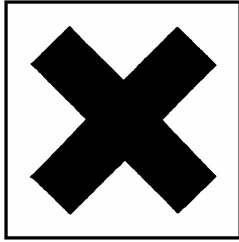


Inhalt 500 ml

Hinweis: Die Nummern neben der Kennzeichnung beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern im Kapitel "Kennzeichnungselemente".

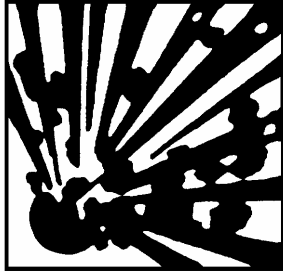
Anhang 1.4: Kennzeichnung der reizenden Zubereitung aus Anhang 1.3 unter Ausnützung der Erleichterungen für Packungen bis 125 ml

Anmerkung: Nicht zuletzt aus Gründen der Produkthaftung wird in dem Beispiel der Sicherheitsratschlag S 2 ("Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen") angeführt, obwohl er aus chemikalienrechtlicher Sicht nicht erforderlich wäre.

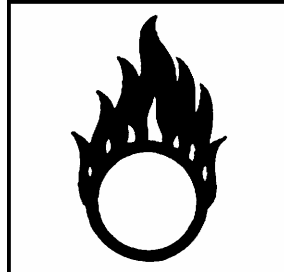
②	MEIER' S BLITZBLANK	①
⑦	ABC-Chemie, Hauptstraße 76, D-12345 Unterdorf, Tel. (0049/7040) 543 21	
⑤	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen	③
⑩	Inhalt 100 ml	
	 reizend	

Hinweis: Die Nummern neben der Kennzeichnung beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern im Kapitel "Kennzeichnungselemente".

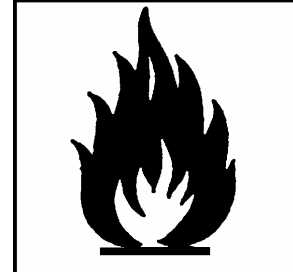
Anhang 2: Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen



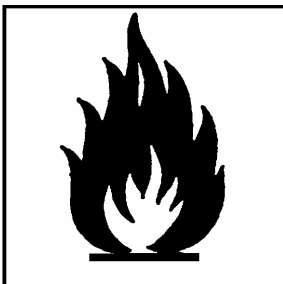
explosionsgefährlich



brandfördernd



hochentzündlich



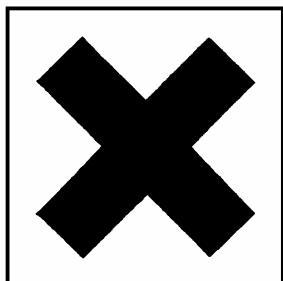
leichtentzündlich



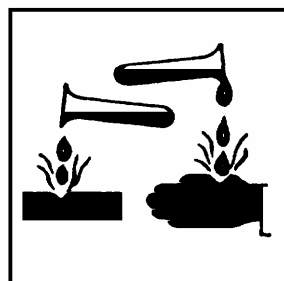
sehr giftig



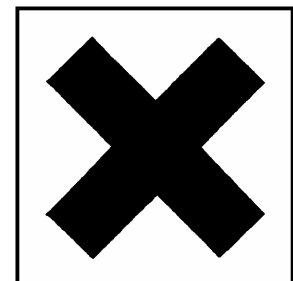
giftig



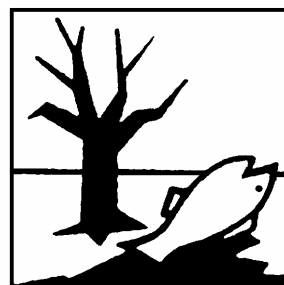
gesundheitsschädlich



ätzend



reizend



umweltgefährlich

Anhang 3: R-Sätze und S-Sätze

Anhang 3.1: R-Sätze

- R 1 In trockenem Zustand explosionsgefährlich
- R 2 Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich
- R 3 Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich
- R 4 Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen
- R 5 Beim Erwärmen explosionsfähig
- R 6 Mit und ohne Luft explosionsfähig
- R 7 Kann Brand verursachen
- R 8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
- R 9 Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen
- R 10..... Entzündlich
- R 11..... Leichtentzündlich
- R 12..... Hochentzündlich
- R 14..... Reagiert heftig mit Wasser
- R 15..... Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
- R 16..... Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen
- R 17..... Selbstentzündlich an der Luft
- R 18..... Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich
- R 19..... Kann explosionsfähige Peroxide bilden
- R 20..... Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- R 21..... Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
- R 22..... Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- R 23..... Giftig beim Einatmen
- R 24..... Giftig bei Berührung mit der Haut
- R 25..... Giftig beim Verschlucken
- R 26..... Sehr giftig beim Einatmen
- R 27..... Sehr giftig bei Berührung mit der Haut
- R 28..... Sehr giftig beim Verschlucken
- R 29..... Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
- R 30..... Kann bei Gebrauch leicht entzündlich werden

- R 31..... Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
- R 32..... Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
- R 33..... Gefahr kumulativer Wirkungen
- R 34..... Verursacht Verätzungen
- R 35..... Verursacht schwere Verätzungen
- R 36..... Reizt die Augen
- R 37..... Reizt die Atmungsorgane
- R 38..... Reizt die Haut
- R 39..... Ernste Gefahr irreversiblen Schadens
- R 40..... Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- R 41..... Gefahr ernster Augenschäden
- R 42..... Sensibilisierung durch Einatmen möglich
- R 43..... Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
- R 44..... Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss
- R 45..... Kann Krebs erzeugen
- R 46..... Kann vererbare Schäden verursachen
- R 48..... Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
- R 49..... Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- R 50..... Sehr giftig für Wasserorganismen
- R 51..... Giftig für Wasserorganismen
- R 52..... Schädlich für Wasserorganismen
- R 53..... Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R 54..... Giftig für Pflanzen
- R 55..... Giftig für Tiere
- R 56..... Giftig für Bodenorganismen
- R 57..... Giftig für Bienen
- R 58..... Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben
- R 59..... Gefährlich für die Ozonschicht
- R 60..... Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 61..... Kann das Kind im Mutterleib schädigen
- R 62..... Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 63..... Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
- R 64..... Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
- R 65..... Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
- R 66..... Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

R 67.....Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

R 68.....Irreversibler Schaden möglich

Kombination von R-Sätzen

R 14/15Reagiert heftig mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase

R 15/29Reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und hochentzündlicher Gase

R 20/21Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut

R 20/22Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken

R 20/21/22Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut

R 21/22Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken

R 23/24Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut

R 23/25Giftig beim Einatmen und Verschlucken

R 23/24/25Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut

R 24/25Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken

R 26/27Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut

R 26/28Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken

R 26/27/28Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut

R 27/28Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken

R 36/37Reizt die Augen und die Atmungsorgane

R 36/38Reizt die Augen und die Haut

R 36/37/38Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut

R 37/38Reizt die Atmungsorgane und die Haut

R 39/23Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen

R 39/24Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut

R 39/25Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken

R 39/23/24Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut

R 39/23/25Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken

R 39/24/25Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken

R 39/23/24/25. Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken

- R 39/26Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen
- R 39/27Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
- R 39/28Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken
- R 39/26/27Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- R 39/26/28Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken
- R 39/27/28Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 39/26/27/28.Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen,
- R 42/43Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
- R 48/20Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
- R 48/21Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut
- R 48/22Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken
- R 48/20/21Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut
- R 48/20/22Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken
- R 48/21/22Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 48/20/21/22.Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 48/23Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
- R 48/24Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut
- R 48/25Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken
- R 48/23/24Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut

- R 48/23/25 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken
- R 48/24/25 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 48/23/24/25. Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R 68/20 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen
- R 68/21 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
- R 68/22 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Verschlucken
- R 68/20/21 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- R 68/20/22 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken
- R 68/21/22 Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 68/20/21/22. Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken

Anhang 3.2: S-Sätze

- S 1 Unter Verschluss aufbewahren
- S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- S 3 Kühl aufbewahren
- S 4 Von Wohnplätzen fernhalten
- S 5 Unter ... aufbewahren (geeignete Flüssigkeit vom Hersteller anzugeben)
- S 6 Unter ... aufbewahren (inertes Gas vom Hersteller anzugeben)
- S 7 Behälter dicht geschlossen halten
- S 8 Behälter trocken halten
- S 9 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
- S 12 Behälter nicht gasdicht verschließen
- S 13 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
- S 14 Von ... fernhalten (inkompatible Substanzen sind vom Hersteller anzugeben)
- S 15 Vor Hitze schützen
- S 16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen
- S 17 Von brennbaren Stoffen fernhalten
- S 18 Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben
- S 20 Bei der Arbeit nicht essen und trinken
- S 21 Bei der Arbeit nicht rauchen
- S 22 Staub nicht einatmen
- S 23 Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben)
- S 24 Berührung mit der Haut vermeiden
- S 25 Berührung mit den Augen vermeiden
- S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
- S 27 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen
- S 28 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel ... (vom Hersteller anzugeben)
- S 29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- S 30 Niemals Wasser hinzugießen
- S 33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen
- S 35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden
- S 36 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
- S 37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen

- S 38 Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen
- S 39 Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 40 Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit ... reinigen (Material vom Hersteller angeben)
- S 41 Explosions- und Brandgase nicht einatmen
- S 42 Bei Räuchern/Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller angeben)
- S 43 Zum Löschen ... (vom Hersteller angeben) verwenden (wenn Wasser die Gefahr erhöht, anfügen: "Kein Wasser verwenden")
- S 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)
- S 46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen
- S 47 Nicht bei Temperaturen über ... °C aufbewahren (vom Hersteller angeben)
- S 48 Feucht halten mit ... (geeignetes Mittel vom Hersteller angeben)
- S 49 Nur im Originalbehälter aufbewahren
- S 50 Nicht mischen mit ... (vom Hersteller angeben)
- S 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden
- S 52 Nicht großflächig für Wohn- und Aufenthaltsräume zu verwenden
- S 53 Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen
- S 56 Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen
- S 57 Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden
- S 59 Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen
- S 60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen
- S 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen
- S 62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen
- S 63 Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an frische Luft bringen und ruhigstellen
- S 64 Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist)

Kombination von S-Sätzen

- S 1/2 Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren
- S 3/7 Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren
- S 3/9/14 An einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von ... aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muss, sind vom Hersteller anzugeben)
- S 3/9/14/49 .. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von ... aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muss, sind vom Hersteller anzugeben)
- S 3/9/49 Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren
- S 3/14 An einem kühlen, von ... entfernten Ort aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muss, sind vom Hersteller anzugeben)
- S 7/8 Behälter trocken und dicht geschlossen halten
- S 7/9 Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
- S 7/47 Behälter dicht geschlossen und nicht bei Temperaturen über ... °C aufbewahren (vom Hersteller anzugeben)
- S 20/21..... Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen
- S 24/25..... Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
- S 27/28..... Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel ... (vom Hersteller anzugeben)
- S 29/35..... Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden
- S 29/56..... Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen
- S 36/37..... Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- S 36/37/39 ... Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 36/39..... Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 37/39..... Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 47/49..... Nur im Originalbehälter bei einer Temperatur von nicht über ... °C (vom Hersteller anzugeben) aufbewahren

Anhang 4: Auszug aus Rechtsvorschriften

Anhang 4.1: Auszug aus dem Chemikaliengesetz 1996 (BGBl. I Nr. 53/1997 idF BGBl. I Nr. 108/2001)

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen; Anmeldung neuer Stoffe; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist der vorsorgliche Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch das Herstellen und Inverkehrsetzen, den Erwerb, das Verwenden oder die Abfallbehandlung von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren entstehen können.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles haben Hersteller, Importeure, sonstige Anmeldepflichtige sowie Vertreiber von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnungen durch eine Selbstkontrolle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die von ihnen hergestellten oder in Verkehr gesetzten Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren zu schädlichen Einwirkungen im Sinne des Abs. 1 führen können, und durch welche Maßnahmen diesen Einwirkungen begegnet werden kann.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) "Stoffe" sind chemische Elemente und ihre Verbindungen in natürlicher Form oder hergestellt durch ein Produktionsverfahren, einschließlich der zur Wahrung der Produktstabilität notwendigen Zusatzstoffe und der bei der Herstellung unvermeidbaren Verunreinigungen, mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können. Als Stoffe gelten auch Gemische von Stoffen, welche auf Grund von chemischen Reaktionen entstehen oder in der Natur auftreten. Soweit in diesem Bundesgesetz oder den dazu ergangenen Verwaltungsakten nicht anderes bestimmt ist, sind von Regelungen, die sich auf Stoffe beziehen, Stoffe als solche sowie als Bestandteile von Zubereitungen erfasst.

(2) "Polymere" sind Stoffe (Abs. 1 zweiter Satz), deren Moleküle durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten (gebundene Formen eines Monomers) gekennzeichnet sind, und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie bestehen zu mehr als 50 Gewichtsprozent aus Molekülen mit mindestens drei, an einen weiteren Reaktanden kovalent gebundenen Monomereinheiten,
2. sie bestehen zu höchstens 50 Gewichtsprozent aus Molekülen mit dem selben Molekulargewicht, und
3. die Moleküle liegen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind.

(3) "Neue Stoffe" sind Stoffe, die nicht im Europäischen Altstoffverzeichnis (EINECS), ABl. EG Nr. C 146 vom 15. 6. 1990, angeführt sind.

(4) "Nachgemeldete Stoffe" sind Stoffe, die im 1. Sonderheft der Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung, Jänner 1994, angeführt sind (zweiter Teil der "Österreichischen Altstoffliste").

(5) "Zubereitungen" sind nicht unter Abs. 1 zweiter Satz fallende Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen. Als Zubereitungen gelten auch Fertigwaren, wenn die Freisetzung oder Entnahme der in ihnen enthaltenen Stoffe oder Zubereitungen Voraussetzung für die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Stoffe oder Zubereitungen ist.

(6) "Fertigwaren" sind zur Verwendung als solche bestimmte Erzeugnisse, die einen Stoff oder eine Zubereitung enthalten, sofern sie nicht gemäß Abs. 5 zweiter Satz als Zubereitung gelten.

(7) "Hersteller" ist, wer einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Fertigware erzeugt, gewinnt, zubereitet oder anfertigt.

(8) "Importeur" ist, wer einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Fertigware in das Zollgebiet der Europäischen Union oder eines EWR-Vertragsstaates verbringt. Wird zur Einfuhr ein Transportunternehmer eingeschaltet, so gilt nicht dieser, sondern der Empfänger als Importeur.

(9) "Vertreiber" ist, wer einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Fertigware in Verkehr setzt.

(10) "Alleinvertreter" ist, wer für die Anmeldung eines in den EWR-Vertragsstaaten in Verkehr zu setzenden Stoffes vom nicht in einem EWR-Vertragsstaat niedergelassenen Hersteller namhaft gemacht wird.

(11) "Inverkehrsetzen" ist jedes Bereitstellen für Dritte, insbesondere das Vorrätighalten, Anbieten, Feilhalten, Abgeben sowie das Ausführen. Die Einfuhr in das Zollgebiet der Europäischen Union oder eines EWR-Vertragsstaates - ausgenommen der bloße Transport - gilt ebenfalls als "Inverkehrsetzen" im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(12) "Verwenden" ist das Gebrauchen, Verbrauchen, innerbetriebliche Befördern, Lagern und Aufbewahren, Be- und Verarbeiten.

(13) "EWR-Vertragsstaat" ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993. Sofern im folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, bezeichnen die Ausdrücke "Europäischer Wirtschaftsraum" oder "die EWR-Vertragsstaaten" die Gesamtheit dieser Staaten, einschließlich der Republik Österreich.

Gefährliche Eigenschaften

§ 3. (1) "Gefährlich" im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die eine oder mehrere der nachfolgend angeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen:

1. "explosionsgefährlich",
wenn sie, ohne gasförmig zu sein, auch ohne Beteiligung von Luftsauerstoff exotherm und unter schneller Entwicklung von Gasen reagieren können und wenn sie unter festgelegten Prüfbedingungen detonieren, schnell deflagrieren oder beim Erhitzen unter teilweisem Einschluss explodieren;
2. "brandfördernd",
wenn sie in Berührung mit anderen, insbesondere entzündlichen Stoffen stark exotherm reagieren können;
3. "hochentzündlich",
wenn sie
 - a) als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen extrem niedrigen Flammpunkt und einen niedrigen Siedepunkt haben,
 - b) als Gase bei gewöhnlicher Temperatur und normalem Druck bei Luftkontakt einen Zündbereich (Explosionsbereich) haben;
4. "leicht entzündlich",
wenn sie
 - a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,
 - b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernung weiter brennen oder weiterglimmen,
 - c) in flüssigem Zustand einen sehr niedrigen Flammpunkt haben oder

- d) in Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft hochentzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln;
5. "entzündlich",
wenn sie in flüssigem Zustand einen niedrigen Flammpunkt haben;
 6. "sehr giftig",
wenn sie in sehr geringer Menge durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;
 7. "giftig",
wenn sie in geringer Menge durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;
 8. "gesundheitsschädlich" ("mindergiftig"),
wenn sie durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können;
 9. "ätzend",
wenn sie durch Kontakt mit lebendem Gewebe dessen Zerstörung bewirken können;
 10. "reizend",
wenn sie - ohne ätzend zu sein - durch kurzfristigen, längeren oder wiederholten Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten Entzündungen hervorrufen können;
 11. "sensibilisierend",
wenn sie durch Einatmen oder durch Hautkontakt Überempfindlichkeitsreaktionen hervorrufen können, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten;
 12. "krebserzeugend",
wenn sie durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs verursachen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können;
 13. "fortpflanzungsgefährdend" ("reproduktionstoxisch"),
wenn sie durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut nicht vererbare Schäden der Leibesfrucht hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen (fruchtschädigend), zu einer Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Entwicklung der Nachkommenschaft nach der Geburt führen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können;
 14. "erbgutverändernd",
wenn sie durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut eine Änderung des genetischen Materials bewirken können;
 15. "umweltgefährlich",
wenn sie im Fall des Eintritts in die Umwelt eine sofortige oder spätere Gefahr für die Umwelt (Wasser, Boden, Luft), für Lebewesen (Menschen, Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen) im einzelnen oder für deren Beziehungen untereinander zur Folge haben oder haben können.

(2) Fertigwaren sind "gefährlich" im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern sie einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung enthalten und deshalb bei ihrer bestimmungsgemäßen oder einer nach den Erfahrungen des täglichen Lebens vorhersehbaren Verwendung oder bei ihrer Behandlung als Abfall eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt herbeiführen können.

(3) Als "gefährliche Fertigwaren" gelten auch Verpackungen von gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Zubereitungen, wenn sie nach Verwendung dieser Stoffe oder Zubereitungen noch Restmengen derselben beinhalten.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die in Abs. 1 bezeichneten Eigenschaften nach Maßgabe des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse über diese Eigenschaften näher zu bestimmen, sofern dies im Hinblick auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. In dieser Verordnung kann weiters festgelegt werden, dass Stoffe und Zubereitungen auch dann als gefährlich gelten, wenn sie Bestandteile mit Eigenschaften im Sinne des Abs. 1 enthalten. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf einschlägige Regelungen der Europäischen

Union sowie auf vergleichbare Regelungen anderer Staaten und internationaler Organisationen Bedacht zu nehmen.

Geltungsbereich

§ 4. (1) Soweit dieses Bundesgesetz brandverhütende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, die Prüfung der Brandgefährlichkeit oder Umweltgefährlichkeit oder die Bedachtnahme auf den Umweltschutz vorsieht, ist es nur auf Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren anzuwenden, die gewerblich hergestellt oder in Verkehr gesetzt werden.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. die Durchfuhr von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren unter zollamtlicher Überwachung durch das Gebiet der Europäischen Union, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt;
2. die Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr, einschließlich der innerbetrieblichen Beförderung, soweit diese durch die für den jeweiligen Verkehrsträger spezifischen Vorschriften geregelt ist;
3. das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe sowie das Aufbereiten mineralischer Rohstoffe ohne Anwendung chemischer Verfahren im Sinne des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259;
4. Abfälle und Altöle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, unbeschadet der in § 47 Abs. 2 geregelten Rücknahmeverpflichtung;
5. Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Z 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, unbeschadet der Regelung für Wirkstoffe in Abs. 3 Z 1;
6. Lebensmittel, Verzehrprodukte und kosmetische Mittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, jedoch unbeschadet der Geltung dieses Bundesgesetzes für Treibgase in Druckgaspackungen;
7. Wein und Obstwein im Sinne des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444;
8. Tabakerzeugnisse;
9. Suchtgifte im Sinne des § 1 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234; *Suchtgifte im Sinne des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997*;
10. Futtermittel gemäß § 1 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes 1993, BGBl. Nr. 905.

(3) Die §§ 5 bis 16 finden keine Anwendung auf

1. Wirkstoffe, die ausschließlich für Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes verwendet werden;
2. Stoffe, die ausschließlich als Zusatzstoffe gemäß § 4 des Lebensmittelgesetzes 1975 verwendet werden;
3. Stoffe, die ausschließlich als Weinbehandlungsmittel gemäß § 6 Abs. 1 des Weingesetzes 1985 verwendet werden;
4. Stoffe, die ausschließlich in Futtermitteln gemäß § 1 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes 1993 verwendet werden;
5. Stoffe, die ausschließlich als Bestandteile in Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, welche nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, BGBl. Nr. 476/1990, zugelassen oder zulassungspflichtig sind.

(4) Die §§ 21 bis 25 finden keine Anwendung auf Schieß- und Sprengmittel im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 92/1975, und auf pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Pyrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 282/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 109/1994. Ebenso sind die §§ 21 bis 25 auf Schieß- und Sprengmittel sowie pyrotechnische Gegenstände des Bundesheeres nicht anwendbar.

(5) Der III. Abschnitt dieses Bundesgesetzes findet keine Anwendung auf Heizöle. Kraftstoffe für Verbrennungsmotoren sind von der Anwendung des III. Abschnittes dieses Bundesgesetzes dann ausgenommen, wenn sie nicht zum Betrieb von Modellen (Modellflugzeuge, Modellautos etc.) bestimmt sind. Zum Betrieb von Modellen bestimmte giftige (§ 3 Abs. 1 Z 7) Kraftstoffe sind von der Anwendung der §§ 41 - 44 ausgenommen, wobei volljährige, eigenberechtigte Personen als zum

Bezug Berechtigte gem. § 41 gelten, minderjährige Personen jedoch nur dann, wenn eine schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten vorliegt, dass er dem Bezug dieser Gifte zustimmt.

(6) Die §§ 5 bis 28 dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Zubereitungen, die als Pflanzenschutzmittel nach dem PMG zugelassen oder zulassungspflichtig sind, sofern die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung im Hinblick auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes gleichwertig sind. Angaben, Unterlagen und Prüfnachweise über Pflanzenschutzmittel und die darin enthaltenen Stoffe, die dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grund des PMG vorgelegt werden, gelten auch als gemäß §§ 5 bis 16 und 40 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes vorgelegt.

(7) Die §§ 5 bis 28 sowie der III. Abschnitt dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, und des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, das mit nach dem PMG zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder mit Stoffen (Zubereitungen) behandelt wurde, die in ihrer Zusammensetzung und Aufwandmenge einem für diese Behandlung genehmigten Pflanzenschutzmittel entsprechen.

•
•
•

Verpackungspflicht

§ 23. (1) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn ihre Verpackung derart beschaffen ist, dass sie bei ihrer bestimmungsgemäßen oder bei einer vorhersehbaren Verwendung keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt herbeiführen können. Verpackungen müssen insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Verpackungen müssen so hergestellt und beschaffen sein, dass vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann;
2. die Werkstoffe der Verpackungen und der Verschlüsse müssen so beschaffen sein, dass sie vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen können;
3. die Verpackungen und die Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und so stark sein, dass sie sich nicht lockern und den zu erwartenden Beanspruchungen zuverlässig standhalten;
4. Behälter mit Verschlüssen, die nach Öffnung erneut verwendbar sind, müssen so beschaffen sein, dass die Verpackung mehrfach neu verschlossen werden kann, sodass vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann;
5. Behälter, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind, dürfen weder eine Form oder graphische Dekoration aufweisen, die die aktive Neugier von Kindern wecken oder fördern oder beim Verbraucher zu Verwechslungen führen können, noch dürfen sie Aufmachungen oder Bezeichnungen aufweisen, die für Lebensmittel, Futtermittel oder Arzneimittel verwendet werden;
6. Behälter, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind und "sehr giftige", "giftige", "ätzende" oder sonstige, in einer Verordnung gemäß Abs. 2 bezeichnete Stoffe oder Zubereitungen enthalten, müssen mit kindersicheren Verschlüssen versehen sein;
7. Behälter, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind und "sehr giftige", "giftige", "ätzende", "mindergiftige", "hochentzündliche", "leicht entzündliche" oder in einer Verordnung gemäß Abs. 2 bezeichnete Stoffe oder Zubereitungen enthalten, müssen mit tastbaren Gefahrenhinweisen versehen sein.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verpackung im Sinne des Abs. 1 zu erlassen. In dieser Verordnung können auch Ausnahmen oder Abweichungen von den Verpackungspflichten vorgesehen werden, soweit dadurch, insbesondere im Hinblick auf die geringe Menge der in Verkehr gesetzten Stoffe und Zubereitungen,

eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt nicht zu erwarten ist. Bei der Erlassung dieser Verordnung hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf einschlägige Regelungen der EU sowie auf vergleichbare Regelungen anderer Staaten und internationaler Organisationen Bedacht zu nehmen.

Kennzeichnungspflicht^{*)}

§ 24. (1) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie entsprechend ihren Eigenschaften gemäß § 3 Abs. 1 gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung ist deutlich sicht- und lesbar und dauerhaft auf jeder Verpackung anzubringen. Sie muss in deutscher Sprache abgefasst, allgemein verständlich sein und zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Name eines gefährlichen Stoffes oder, nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 6, der in einer Zubereitung enthaltenen gefährlichen Stoffe; für Zubereitungen überdies den Handelsnamen oder die sonstige Bezeichnung der Zubereitung;
2. Name (Firma), Anschrift und Telefonnummer eines in einem EWR-Vertragsstaat niedergelassenen Verantwortlichen, der den Stoff oder die Zubereitung erstmalig oder erneut in Verkehr setzt;
3. Gefahrensymbole und die Bezeichnung der beim Umgang mit dem Stoff oder der Zubereitung auftretenden Gefahren;
4. Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren hinweisen, die sich aus diesen gefährlichen Eigenschaften herleiten;
5. Standardaufschriften, die auf die Sicherheitsratschläge in bezug auf die Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung hinweisen;
6. Hinweise auf Gegenmaßnahmen im Unglücksfall;
7. Hinweise zur schadlosen Beseitigung;
8. für Stoffe die ihnen gegebenenfalls zugeordnete EG-Nummer, die sich aus dem ELINCS oder EINECS (Artikel 21 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/32/EWG, ABl. Nr. L 154/1 vom 5. Juni 1992) ergibt;
9. für Stoffe, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, ABl. Nr. 196, angeführt sind, nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 6 den Vermerk "EG-Kennzeichnung" oder "EWG-Kennzeichnung";
10. für Zubereitungen, die für jedermann im Einzelhandel erhältlich sind, die Nennmenge (Nennmasse oder Nennvolumen).

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 Z 5 bis 10 sind der Verpackung in Form eines Beipacktextes beizufügen, wenn ihre Anbringung auf der Verpackung nicht möglich ist. In diesen Fällen ist auf der Verpackung ein deutlicher Hinweis auf den Beipacktext anzubringen.

(3) Sofern der Hersteller oder Vertreiber die gefährlichen Eigenschaften eines Stoffes, der auf Grund des § 8, des § 9 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 und 3 oder des § 10 keiner oder keiner vollständigen Anmeldung bedarf, nicht hinreichend im Sinne des § 19 Abs. 2 kennt, ist dieser Stoff mit dem Hinweis "Achtung - nicht vollständig geprüfter Stoff" zu kennzeichnen. Zubereitungen, die mehr als 1 % eines solchen Stoffes enthalten, sind mit dem Hinweis "Achtung - Zubereitung enthält einen nicht vollständig geprüften Stoff" zu kennzeichnen.

(4) Die Verpackung, der Beipacktext und die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Zubereitungen dürfen keine Angaben oder Aufmachungen aufweisen, die den Eindruck der Ungefährlichkeit dieser Stoffe oder Zubereitungen erwecken; insbesondere dürfen sie keine Angaben wie "nicht giftig" oder "nicht gesundheitsschädlich" aufweisen.

(5) Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind jene Mengen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und nach den Vorschriften des Importlandes gekennzeichnet sind, wenn diese Vorschriften zumindest die Anbringung einer Kennzeichnung vorsehen, die den in Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Kennzeichnungselementen

^{*)} Im EU-Beitrittsvertrag, BGBl. Nr. 45/1995, wurde die Beibehaltung höherer Standards zu dieser Bestimmung vereinbart (Abs. 1 Z 1, Angabe von Inhaltsstoffen, sowie Z 6 und 7).

gleichwertig ist. Gelten im Importland keine derartigen Kennzeichnungsvorschriften, so sind die zur Ausfuhr bestimmten Mengen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen auf der Außenverpackung mit den obgenannten Kennzeichnungselementen, im übrigen zumindest mit Gefahrensymbol und Gefahrenbezeichnung sowie dem Namen oder Handelsnamen des Stoffes oder der Zubereitung - in der jeweiligen Landessprache oder in englischer Sprache - zu kennzeichnen. Die Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen dürfen auch durch eine entsprechende Kennzeichnung gemäß den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ersetzt werden.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat, soweit dies zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt erforderlich ist, unter Bedachtnahme auf einschlägige Regelungen der EU sowie auf vergleichbare Regelungen anderer Staaten und internationaler Organisationen durch Verordnung nähere Vorschriften im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu erlassen. In dieser Verordnung können insbesondere im Hinblick auf geringe in Verkehr gesetzte Mengen Ausnahmen von der Pflicht zur Kennzeichnung vorgesehen werden, soweit dadurch eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt nicht zu erwarten ist.

(7) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat in einer Verordnung gemäß Abs. 6 sowie unter den dort genannten Voraussetzungen und Bedachtnahmen ferner anzuordnen, dass bestimmte Stoffe oder Zubereitungen nur mit einer gesondert festzulegenden Kennzeichnung in Verkehr gesetzt werden dürfen, wenn

1. die Zubereitungen wegen der in ihnen enthaltenen, wenn auch nicht zu einer Einstufung führenden gefährlichen Stoffe oder
2. die Stoffe oder Zubereitungen wegen einer nicht in § 3 Abs. 1 genannten Eigenschaft beim Inverkehrsetzen oder bei einer vorhersehbaren Verwendung oder Behandlung als Abfall eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt herbeiführen können.

Sicherheitsdatenblatt

§ 25. (1) Jeder Hersteller, Importeur und Vertreiber, der einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung an eine natürliche oder juristische Person oder an eine Personengemeinschaft (Empfänger) übergibt, hat spätestens gleichzeitig mit der erstmaligen Lieferung an den Empfänger diesem ein Sicherheitsdatenblatt kostenlos zu übermitteln. Es kann als Schreiben oder elektronisch übermittelt werden. Führen neue Informationen im Zusammenhang mit der Sicherheit, dem Gesundheitsschutz oder dem Umweltschutz zu einer Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes, so ist es mit der Angabe "Überarbeitet am ... (Datum)" zu versehen und allen Empfängern, die den Stoff oder die Zubereitung in den letzten zwölf Monaten erhalten haben, ohne unnötigen Aufschub erneut auszufolgen.

(2) Handelt es sich um gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich und mit ausreichenden Informationen versehen sind, sodass die Empfänger die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt auch ohne Sicherheitsdatenblatt ergreifen können, so besteht die Verpflichtung zur Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes gemäß Abs. 1 nur dann, wenn der Empfänger

1. den betreffenden Stoff oder die betreffende Zubereitung berufsmäßig in Verkehr setzt oder verwendet (dies ist über den gewerblichen Bereich hinaus insbesondere auch im Bereich von Universitäten, Schulen, Krankenanstalten oder im Bereich der militärischen Landesverteidigung der Fall) und
2. die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes ausdrücklich verlangt.

(3) Auf Verlangen ist das Sicherheitsdatenblatt ferner den mit der Überwachung dieses Bundesgesetzes betrauten Organen und Behörden, ferner dem Bundesminister für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesminister für öffentliche Wissenschaft, Verkehr und Kunst kostenlos zu übermitteln.

(4) Das Sicherheitsdatenblatt muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Es muss dem berufsmäßigen Verwender und Vertreiber ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Umweltschutz zu ergreifen. Das Sicherheitsdatenblatt muss das Datum seiner Erstellung sowie die Bezeichnung des für das Inverkehrsetzen Verantwortlichen aufweisen und hat alle Angaben über den Stoff oder die Zubereitung zu enthalten, die zur Beurteilung sowie zur Abwehr der bei der Herstellung, dem

Inverkehrsetzen, dem Transport, der Verwendung und der Abfallbehandlung möglicherweise auftretenden Gefahren erforderlich sind; im Sicherheitsdatenblatt muss weiters auf die in Österreich geltenden Rechtsvorschriften hingewiesen werden, die dem Schutz der Gesundheit, der Umwelt oder dem Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen dienen.

(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat, soweit dies zur Einheitlichkeit der vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter oder zur Sicherheit im Umgang mit Chemikalien erforderlich ist, unter Bedachtnahme auf einschlägige Regelungen der EU durch Verordnung nähere Vorschriften über Form und Inhalt des Sicherheitsdatenblattes zu erlassen. In dieser Verordnung können unter den in § 24 Abs. 6 und 7 angeführten Determinanten und Voraussetzungen auch Ausnahmen oder eine erweiterte Pflicht zur Ausfolgung eines Sicherheitsdatenblattes oder vergleichbarer Informationen vorgesehen werden.

(6) Geschäfts- oder Betriebsinhaber sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten haben Sicherheitsdatenblätter, zu deren Ausfolgung sie verpflichtet oder die Ihnen ausgefolgt worden sind, so aufzubewahren, dass die gemäß §§ 58 oder 60 zur Überwachung befugten Organe und die Arbeitnehmer, bei denen eine Exposition gegenüber den betreffenden Stoffen und Zubereitungen oder ihren Bestandteilen oder Reaktionsprodukten eintreten kann, jederzeit Einsicht nehmen können.

(7) Soweit nicht das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, anzuwenden ist, haben Verwender und Vertreiber von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, sofern sie Arbeitnehmer beschäftigen, zumindest die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich des Gesundheits- und Umweltschutzes am Arbeitsplatz zu ergreifen, die sich aus den Sicherheitsdatenblättern entnehmen lassen.

·
·
·

Verantwortlichkeit

§ 27. (1) Für die Einhaltung der Pflichten zur Produktbeobachtung (§ 19 Abs. 2), Übermittlung von Informationen über Zubereitungen (§ 19 Abs. 4), Nachforschung und Einstufung (§ 21), Verpackung (§ 23) und Kennzeichnung (§ 24) sowie für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Sicherheitsdatenblatt (§ 25) sind jedenfalls verantwortlich:

1. der Hersteller,
2. der Vertreiber, der gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 in der Kennzeichnung aufscheint, und
3. jeder im Inland niedergelassene Vertreiber, der den Stoff, die Zubereitung oder die Fertigware in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes verbringt oder sonst aus dem Ausland bezieht.

(2) Ist in der Kennzeichnung kein inländischer Verantwortlicher angegeben oder reichen die Angaben zur zweifelsfreien Feststellung eines inländischen Verantwortlichen nicht aus, so ist für die Einhaltung der in Abs. 1 angeführten Pflichten sowie für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Sicherheitsdatenblatt überdies jeder verantwortlich, der den Stoff, die Zubereitung oder die Fertigware in Verkehr setzt.

(3) Wer gemäß Abs. 2, nicht aber gemäß Abs. 1 verantwortlich ist, kann die Rechtsfolgen des Abs. 2 von sich abwenden, indem er der Überwachungsbehörde nach Aufforderung binnen angemessener, sieben Tage nicht übersteigender Frist den Namen und die Anschrift seines inländischen Lieferanten oder eines inländischen Vorlieferanten bekanntgibt.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 ist jeder Vertreiber eines Stoffes, einer Zubereitung oder einer Fertigware für die Einhaltung der in den §§ 19 bis 26 normierten Pflichten soweit verantwortlich, als er über Umstände und Tatsachen Bescheid wusste oder hätte wissen müssen, die nach diesem Bundesgesetz Verpackungs- oder Kennzeichnungspflichten oder Pflichten betreffend das Sicherheitsdatenblatt auslösen.

-
-
-

Anhang 4.2: Auszug aus der Chemikalienverordnung 1999 (BGBl. II Nr. 81/2000 idF BGBl. II Nr. 186/2002)

III. ABSCHNITT

Verpackung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen

§ 10. (1) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn ihre Verpackung derart beschaffen ist, dass sie bei ihrer gebräuchlichen Handhabung oder Verwendung keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt herbeiführen können. Verpackungen müssen insbesondere nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. die Verpackungen müssen so hergestellt und beschaffen sein, dass vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann;
2. die Werkstoffe der Verpackungen und der Verschlüsse müssen so beschaffen sein, dass sie vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine schädlichen oder gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen können;
3. die Verpackungen und die Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und stark sein, dass sie sich nicht lockern und den erfahrungsgemäß bei der Handhabung zu erwartenden Beanspruchungen zuverlässig standhalten;
4. die Behälter mit Verschlüssen, die nach Öffnung erneut verwendbar sind, müssen so beschaffen sein, dass die Verpackung mehrfach neu verschlossen werden kann, sodass vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann.

(2) Verpackungen aus Kunststoff müssen daher aus solchen Materialien bestehen, die im erforderlichen Maß gegenüber den zu erwartenden physikalischen und chemischen Beanspruchungen, insbesondere gegenüber Alterung und ultravioletter Strahlung, ausreichend lange beständig sind.

(3) Verpackungen müssen so hergestellt und beschaffen sein, dass ein Teil ihres Inhalts entweichen kann, wenn die damit verbundene Gefahr geringer ist als bei einer dichten Verpackung; bei solchen Verpackungen sind besondere Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) oder bei nur geringer Gefahr besondere Sicherheitshinweise anzubringen, damit die mit der undichten Verpackung verbundenen Gefahren vermieden werden.

(4) Soweit gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen entsprechend den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verpackt sind (Versandstücke), gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 als erfüllt, wenn bei der gebräuchlichen Handhabung oder Verwendung ein unbeabsichtigtes Austreten des Inhalts aus der Verpackung, insbesondere infolge Temperaturwechsels, Feuchtigkeits- oder Druckänderung, ausgeschlossen ist. Die Bestimmungen des § 12 hinsichtlich der Anbringung kindersicherer Verschlüsse und tastbarer Gefahrenhinweise bleiben jedoch unberührt.

(5) Verpackungen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind, dürfen

1. keine Gestaltung, besondere Form oder graphische Dekorationen aufweisen, die die aktive Neugierde von Kindern wecken oder fördern oder die beim Verbraucher zu Verwechslungen führen können,
2. keine verharmlosenden Angaben, wie „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“, „nicht umweltbelastend“, „ökologisch“ oder „bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht schädlich“ sowie keine anderen Angaben, die zu der Annahme führen, dass es sich um einen nicht gefährlichen Stoff oder nicht gefährliche Zubereitung handelt oder dazu führen können, dass die gefährlichen Eigenschaften dieses Stoffes oder dieser Zubereitung unterschätzt werden, enthalten.

(6) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind, dürfen nicht in Trinkgefäßen, Getränkeflaschen oder anderen Behältnissen, die nach ihrer Aufmachung oder Bezeichnung für die Verpackung von Lebensmitteln, Arzneimitteln, Futtermitteln oder kosmetischen Mitteln bestimmt sind, in Verkehr gesetzt werden; dies gilt auch für Behältnisse, die mit solchen Gefäßen oder Flaschen verwechselt werden können.

Ausnahmen von den Verpackungsvorschriften

§ 11. (1) Die Verpackungsvorschriften gelten als erfüllt – außer bei einer Abgabe an nichtgewerbliche Letztverbraucher – wenn stückige feste gefährliche Stoffe und stückige feste gefährliche Zubereitungen in einer solchen Form in Verkehr gesetzt werden, dass bei einer gebräuchlichen Handhabung oder Verwendung Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder die Umwelt nicht entstehen können. Jedoch hat der gemäß § 27 ChemG 1996 Verantwortliche dem berufsmäßigen Verwender eine Mitteilung beizufügen, die eine vollständige Kennzeichnung gemäß den §§ 14 und 15 enthält.

(2) Befinden sich gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen in ortsfesten Anlagen, wie betriebliche Anlagen, Rohrleitungen und dergleichen oder in Transportbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von über 1000 l, so gelten die Bestimmungen über die Verpackung nicht für diese Anlagen oder Behältnisse.

(3) Der Verpackungspflicht ist entsprochen, wenn flüssige gefährliche Stoffe und flüssige gefährliche Zubereitungen bei der Abgabe unmittelbar in geeignete gemäß § 20 Abs. 8 gekennzeichnete Behältnisse (Kanister) eingefüllt werden. Sofern diese Behältnisse nicht gekennzeichnet sind, hat der Abgeber für eine entsprechende Kennzeichnung (§ 20 Abs. 8) zu sorgen.

(4) Ebenso ist der Verpackungspflicht entsprochen, wenn Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe zum unmittelbaren Verbrauch aus geeigneten gemäß § 20 Abs. 8 gekennzeichneten Abgabevorrichtungen (Zapfsäule), bei denen sichergestellt ist, dass keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt entstehen kann, abgegeben werden.

Kindersichere Verschlüsse, tastbare Gefahrenhinweise

§ 12. (1) Folgende Verpackungen, die im Einzelhandel angeboten oder für jedermann erhältlich sind, sind ungeachtet ihres Fassungsvermögens mit kindersicheren Verschlüssen auszustatten:

1. Stoffe und Zubereitungen, die als "sehr giftig", "giftig" oder "ätzend" gekennzeichnet sind;
2. Stoffe und Zubereitungen, die eine Aspirationsgefahr darstellen und als gesundheitsschädlich mit dem R-Satz R 65 einzustufen und zu kennzeichnen sind; ausgenommen sind jedoch gesundheitsschädliche Stoffe gemäß Anhang B Teil 1, Punkt 8.4 und gesundheitsschädliche Zubereitungen gemäß Anhang B Teil 1, Punkt 9.4 dann, wenn sie in Form von Aerosolpackungen oder Behältern mit versiegelter Sprühhvorrichtung in Verkehr gesetzt werden;
3. Zubereitungen, die mindestens 3% an Methanol (CAS-Reg.-Nr. 67-56-1 bzw. EINECS-Nr. 2006596) oder mindestens 1% an Dichlormethan (CAS-Reg.-Nr. 75-09-2 bzw. EINECS-Nr. 2008389) enthalten.

(2) Die kindersicheren Verschlüsse müssen, wenn es sich um wiederverschließbare Verpackungen handelt, die Anforderungen des Anhangs C (ÖNORM EN 28317, ausgegeben am 1. März 1994 über kindergesicherte Verpackungen – Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen) oder wenn es sich um nichtwiederverschließbare Verpackungen handelt, die Anforderungen des Anhangs C (ÖNORM EN 862, ausgegeben am 1. Juli 1997 über Kindersichere Verpackungen - Anforderungen und Prüfverfahren für nichtwiederverschließbare Verpackungen für nichtpharmazeutische Produkte) erfüllen. Bescheinigungen, dass die kindersicheren Verschlüsse mit den Anforderungen der ÖNORM EN 28317 oder der ÖNORM EN 862 übereinstimmen, dürfen nur von Prüfstellen, die nachweislich nach der ÖNORM EN 45001, ausgegeben am 1. Juni 1990, akkreditiert sind, ausgestellt werden. Diesen Prüfstellen sind jene Personen gleichgestellt, die Ziviltechniker im Sinne des § 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, sind. Von Prüfungen gemäß der ÖNORM EN 28317 oder der ÖNORM EN 862 kann bei einer Verpackung, die offensichtlich in ausreichendem Maß kindergesichert ist, dann abgesehen werden, wenn deren Inhalt

Kindern ohne Werkzeug nicht zugänglich ist; in allen anderen Fällen und bei berechtigten Zweifeln an der Wirksamkeit des kindersicheren Verschlusses ist von einem gemäß § 27 ChemG 1996 Verantwortlichen den Überwachungsorganen auf Verlangen durch eine Bescheinigung nachzuweisen, dass entweder

1. der verwendete Verschluss so beschaffen ist, dass er keine Prüfung nach der ÖNORM EN 28317 oder nach der ÖNORM EN 862 erfordert oder
2. der betreffende Verschluss den in der ÖNORM EN 28317 oder den in der ÖNORM EN 862 festgelegten Prüfungen unterworfen wurde und den Anforderungen entspricht.

(3) Verpackungen von Stoffen und Zubereitungen, die als "sehr giftig", "giftig", "gesundheitsschädlich", "ätzend", "hochentzündlich" oder "leichtentzündlich" gekennzeichnet sind, und die im Einzelhandel angeboten oder für jedermann erhältlich sind, müssen ungeachtet ihres Fassungsvermögens mit tastbaren Gefahrenhinweisen versehen werden. Dies gilt für die vorgenannten Zubereitungen auch, wenn sie in Form von Aerosolpackungen oder Behältern mit versiegelter Sprühhvorrichtung, die für jedermann erhältlich sind, in Verkehr gesetzt werden; ab dem 30. Juli 2002 ist das Anbringen von tastbaren Gefahrenhinweisen auf Aerosolpackungen, die lediglich hochentzündliche oder leichtentzündliche Zubereitungen enthalten, nicht mehr erforderlich. Die tastbaren Gefahrenhinweise müssen den Anforderungen des **Anhangs D** (ÖNORM EN ISO 11683, ausgegeben am 1. Jänner 1998) entsprechen.

IV. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen über die Kennzeichnung und das Sicherheitsdatenblatt

§ 13. (1) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie entsprechend ihren gefährlichen Eigenschaften (§ 3 Abs. 1 ChemG 1996) gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung ist in deutscher Sprache deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft auf jeder Verpackung selbst oder auf einem mit der Verpackung fest verbundenen Kennzeichnungsschild anzubringen.

(2) In der Kennzeichnung sind alle gefährlichen Eigenschaften zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 3), die bei der gebräuchlichen Handhabung oder Verwendung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen auftreten können. Die Angaben in der Kennzeichnung haben sich auf diejenige Form zu beziehen, in der die gefährlichen Stoffe oder die gefährlichen Zubereitungen in Verkehr gesetzt werden.

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

§ 14. (1) Die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die chemische Bezeichnung des gefährlichen Stoffes;
2. den Namen (die Firma), die vollständige Anschrift und die Telefonnummer eines in einem EWR-Vertragsstaat niedergelassenen Herstellers, Importeurs oder Vertreibers, der den Stoff erstmalig oder erneut in Verkehr setzt;
3. die Gefahrensymbole – soweit erforderlich – und die Bezeichnung der beim Umgang und der Verwendung mit dem Stoff auftretenden Gefahren gemäß § 17 in Verbindung mit **Anhang A** und **B**;
4. die Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren beim Umgang und der Verwendung hinweisen, die sich aus den gefährlichen Eigenschaften herleiten (R-Sätze) gemäß § 18 in Verbindung mit **Anhang A** und **B**;
5. die Standardaufschriften, die auf die Sicherheitsratschläge in bezug auf den Umgang und die Verwendung des Stoffes (S-Sätze) gemäß § 19 in Verbindung mit **Anhang A** und **B** hinweisen;
6. die dem Stoff zugeordnete EG-Nummer;¹
7. bei Stoffen, die im **Anhang I** der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) enthalten sind, den Hinweis "EG-Kennzeichnung".²

¹ Verwendung der Bezeichnung "EWG-Nummer" bei Inverkehrsetzen bis 31. Dezember 2000 zulässig (s. § 30 Abs. 3)

(2) Die chemische Bezeichnung eines gefährlichen Stoffes hat gemäß den in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) angegebenen Bezeichnungen zu erfolgen. Ist dort mehr als eine Bezeichnung zu finden, darf eine davon ausgewählt werden. Ist ein Stoff in dieser Liste nicht enthalten, so hat die Bezeichnung nach einer international anerkannten chemischen Nomenklatur zu erfolgen, vorzugsweise gemäß dem europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) oder gemäß der europäischen Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (ELINCS), andernfalls nach einem anderen international anerkannten Bezeichnungssystem, insbesondere nach IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry) oder eine andere gleichwertige verkehrsübliche Bezeichnung.

(3) Die im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) enthaltenen Stoffe sind mit den dort festgelegten Angaben zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Stoffen, die in der Giftliste, jedoch nicht im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) angeführt sind, hat unter Heranziehung der in der Giftliste angeführten Kennzeichnung – unbeschadet des § 4 Abs. 3 – zu erfolgen. In allen anderen Fällen, bei denen bei der Einstufung gemäß § 4 Abs. 4 vorzugehen ist, ist entsprechend den im Anhang B angeführten Kriterien zu kennzeichnen.

(4) Sofern der gemäß § 27 ChemG 1996 Verantwortliche die gefährlichen Eigenschaften eines neuen Stoffes, der gemäß §§ 8 Abs. 1 Z 1, 9 Abs. 2, 3 und § 10 ChemG 1996 von der Anmeldung ausgenommen ist, nicht hinreichend im Sinne des § 19 Abs. 2 ChemG 1996 kennt, ist dieser Stoff mit dem Zusatz "Achtung – noch nicht vollständig geprüfter Stoff" zu kennzeichnen. Zusätzlich ist eine Kennzeichnung nach Abs. 1 anzubringen, soweit die Angaben bekannt sind.

(5) In der Kennzeichnung von Stoffen gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz ChemG 1996, die nach § 4 Abs. 7 einzustufen sind, müssen auch die Namen jener chemischen Elemente und chemischen Verbindungen mit den gefährlichen Eigenschaften gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 bis 9 und 12 bis 14 ChemG 1996, die im Stoff enthalten sind, unter sinngemäßer Anwendung des § 16 angegeben werden.

Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

§ 15. (1) Die Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Handelsname oder Bezeichnung der Zubereitung;
2. die chemische Bezeichnung des Stoffes oder der Stoffe, die in der Zubereitung enthalten sind, gemäß § 16;
3. den Namen (die Firma), die vollständige Anschrift und die Telefonnummer eines in einem EWR-Vertragsstaat niedergelassenen Herstellers, Importeurs oder Vertreibers, der die Zubereitung erstmalig oder erneut in Verkehr setzt;
4. die Gefahrensymbole – soweit erforderlich – und die Bezeichnungen der beim Umgang und der Verwendung mit der Zubereitung auftretenden Gefahren gemäß § 17 in Verbindung mit Anhang A und B;
5. die Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren beim Umgang und der Verwendung hinweisen, die sich aus den gefährlichen Eigenschaften herleiten (R-Sätze) gemäß § 18 in Verbindung mit Anhang A und B;
6. die Standardaufschriften, die auf die Sicherheitsratschläge in bezug auf den Umgang und die Verwendung der Zubereitung (S-Sätze) gemäß § 19 in Verbindung mit Anhang A und B hinweisen;
7. für Zubereitungen, die für jedermann im Einzelhandel erhältlich sind, die Nennmenge (Nennmasse oder Nennvolumen).

(2) Enthält eine Zubereitung einen Stoff, der nach § 14 Abs. 4 den Hinweis "Achtung – noch nicht vollständig geprüfter Stoff" trägt, in einer Konzentration größer oder gleich 1%, so ist diese Zubereitung, unbeschadet einer Kennzeichnung gemäß Abs. 1, zusätzlich mit dem Hinweis "Achtung – diese Zubereitung enthält einen noch nicht vollständig geprüften Stoff" zu kennzeichnen.

(3) In der Kennzeichnung von Zubereitungen, die nach § 5 Abs. 2 einzustufen sind, müssen zusätzlich die Namen jener chemischen Elemente und chemischen Verbindungen mit den gefährlichen

² Verwendung der Bezeichnung "EWG-Kennzeichnung" bei Inverkehrsetzen bis 31. Dezember 2000 zulässig (s. § 30 Abs. 3)

Eigenschaften gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 bis 9 und 12 bis 14 ChemG 1996, die in der Zubereitung enthalten sind, unter sinngemäßer Anwendung des § 16 angegeben werden.

Namen gefährlicher Stoffe in der Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

§ 16. (1) In der Kennzeichnung einer gefährlichen Zubereitung sind die Namen der enthaltenen gefährlichen Stoffe nach folgenden Kriterien in Verbindung mit Anhang B Teil 1 anzugeben:

1. Bei den als "sehr giftig", "giftig" und "gesundheitsschädlich" eingestuften Zubereitungen sind die Namen derjenigen enthaltenen "sehr giftigen", "giftigen" und "gesundheitsschädlichen" Stoffe zu berücksichtigen, deren Konzentration in der Zubereitung den entsprechenden Einstufungsgrenzwert gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 für "gesundheitsschädlich" (Grenzwert Xn) erreicht oder überschreitet.
2. Wenn eine Zubereitung als "ätzend" eingestuft ist, sind die Namen derjenigen enthaltenen "ätzenden" Stoffe zu berücksichtigen, deren Konzentration in der Zubereitung den entsprechenden Einstufungsgrenzwert gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 für "reizend" (Grenzwert Xi) erreicht oder überschreitet.
3. Jedenfalls sind diejenigen Namen von in einer gefährlichen Zubereitung enthaltenen gefährlichen Stoffe anzugeben, auf deren Grundlage die Einstufung der Zubereitung nach den folgenden Eigenschaften erfolgte:
 - a) In den Kategorien 1, 2 und 3 als "krebserzeugend", "erbgutverändernd", "fortpflanzungsgefährdend",
 - b) auf Grund von nichtletalen Wirkungen nach einmaliger Exposition als "sehr giftig", "giftig" oder "gesundheitsschädlich",
 - c) auf Grund von schwerwiegenden Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition als "giftig" oder "gesundheitsschädlich", oder
 - d) als "sensibilisierend".
4. Die in einer gefährlichen Zubereitung enthaltenen "explosionsgefährlichen", "brandfördernden", "hochentzündlichen", "leicht entzündlichen", "entzündlichen", "reizenden" und "umweltgefährlichen" Stoffe müssen in der Kennzeichnung einer Zubereitung nicht angeführt werden, sofern diese Stoffe nicht gemäß Z 1 bis 3 auf Grund des Vorliegens einer der dort genannten gefährlichen Eigenschaften anzugeben sind.

(2) Die chemische Bezeichnung der gemäß Abs. 1 anzugebenden Stoffe ist unbeschadet der Abs. 3 und 4 gemäß § 14 Abs. 2 zu bestimmen. Die Auswahl der anzugebenden gefährlichen Stoffe, die in einer gefährlichen Zubereitung enthalten sind, ist gemäß Abs. 1, unabhängig davon, ob die betreffende Zubereitung gemäß der konventionellen Methode oder auf Grund von Prüfungen eingestuft wird, durchzuführen.

(3) ³In der Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen darf die Bezeichnung eines Stoffes bei Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an der Vertraulichkeit der Identität des betreffenden Stoffes nach Maßgabe des **Anhangs E** entweder durch einen Namen, der die wichtigsten funktionellen chemischen Gruppen nennt, oder durch einen Ersatznamen ersetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Bei einer ausschließlichen Einstufung des Stoffes als "reizend" – mit Ausnahme jener Stoffe die als "reizend" mit R 41 eingestuft sind – oder falls dieser gleichzeitig auch eine der übrigen in Abs. 1 Z 4 genannten gefährlichen Eigenschaften aufweist, oder
2. bei einer ausschließlichen Einstufung des Stoffes als "gesundheitsschädlich" mit akut letalen Wirkungen oder falls dieser gleichzeitig auch eine der in Abs. 1 Z 4 genannten gefährlichen Eigenschaften aufweist, und wenn in beiden Fällen für den betreffenden Stoff
 - a) kein Grenzwert für die Maximale Arbeitsplatzkonzentration nach arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften besteht,
 - b) hinsichtlich seiner Verwendung in den arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften keine Eignungs- und Folgeuntersuchungen festgelegt sind und

³ § 16 Abs. 3 tritt in Verbindung mit Anhang E mit 31. Juli 2002 in Kraft (s. § 30 Abs. 7)

- c) die Angabe einer Ersatzbezeichnung der in den arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz und der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern nicht entgegensteht.

(4) ⁴Wenn ein gemäß § 27 ChemG 1996 Verantwortlicher die vertrauliche Behandlung der Identität eines Stoffes in Anspruch nehmen will, so hat er das Vorliegen der in Abs. 3 in Verbindung mit Anhang E festgelegten Voraussetzungen in geeigneter Form vor seinem erstmaligen Inverkehrsetzen der Zubereitung im EWR dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachzuweisen, der ihm dies zu bestätigen hat; sofern dies für die Beurteilung des Vorbringens erforderlich erscheint, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weitere Informationen von dem gemäß § 27 ChemG 1996 Verantwortlichen verlangen. Der gemäß § 27 ChemG 1996 Verantwortliche hat jedem EWR-Mitgliedstaat, in dem er die Zubereitung in Verkehr zu setzen beabsichtigt, eine Abschrift der Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen

§ 17. (1) Die Zuordnung der Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen hat entsprechend der Einstufung gemäß den §§ 3ff für gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen zu erfolgen. Die im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) angeführten Stoffe sind mit den dort festgelegten Gefahrensymbolen und Gefahrenbezeichnungen zu kennzeichnen. Stoffe, die in der Giftliste, jedoch nicht im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) angeführt sind, sind hinsichtlich der gefährlichen Eigenschaften "sehr giftig" und "giftig" unter Heranziehung der in der Giftliste angeführten Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen – unbeschadet des § 4 Abs. 3 – zu kennzeichnen; die Zuordnung der Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen betreffend die anderen gefährlichen Eigenschaften hat nach den gemäß Anhang B angeführten Kriterien nach Maßgabe des Abs. 2 zu erfolgen. In allen anderen Fällen sind die Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen entsprechend den im Anhang B angeführten Kriterien nach Maßgabe des Abs. 2 anzugeben.

(2) Ist nach der Einstufung eines Stoffes oder einer Zubereitung die Zuordnung mehrerer Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen erforderlich, darf

1. bei Kennzeichnungen als „sehr giftig“ die Kennzeichnung als „giftig“, „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ oder „reizend“ entfallen, sofern im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) nicht anderes bestimmt ist;
2. bei Kennzeichnungen als „giftig“ die Kennzeichnung als „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ oder „reizend“ entfallen, sofern im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) nicht anderes bestimmt ist;
3. bei Kennzeichnung als „ätzend“ die Kennzeichnung als „reizend“ oder „gesundheitsschädlich“ entfallen, außer die Kennzeichnung als „gesundheitsschädlich“ ergibt sich aus der Einstufung nach Anhang B Teil 1, Kapitel 4;
4. bei Kennzeichnung als „explosionsgefährlich“ die Kennzeichnung als „hochentzündlich“, „leichtentzündlich“ oder „brandfördernd“ entfallen, sofern im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) nicht anderes bestimmt ist;
5. bei Kennzeichnung als „gesundheitsschädlich“ die Kennzeichnung als „reizend“ entfallen, sofern im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sofern gemäß Abs. 2 diese gefährlichen Eigenschaften nicht mit einem Gefahrensymbol und einer Gefahrenbezeichnung auszuweisen sind, ist auf diese in der Kennzeichnung aber jedenfalls in Form von entsprechenden Hinweisen auf besondere Gefahren (R-Sätze) gemäß § 18 und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) gemäß § 19 hinzuweisen.

Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze)

§ 18. (1) Der Wortlaut der in der Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen anzuführenden Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze) hat den Angaben in Anhang A Punkt 2.1.1 zu entsprechen. Gegebenenfalls sind die im Anhang A Punkt 2.1.2 genannten Kombinationen von R-Sätzen zu verwenden, wobei diese Kombinationen als ein Satz anzusehen sind.

⁴ § 16 Abs. 4 tritt in Verbindung mit Anhang E mit 31. Juli 2002 in Kraft (s. § 30 Abs. 7)

(2) Den im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) angeführten Stoffen sind die dort festgelegten R-Sätze zuzuordnen. Stoffe, die in der Giftliste, jedoch nicht im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) angeführt sind, sind hinsichtlich der gefährlichen Eigenschaften "sehr giftig" und "giftig" unter Heranziehung der in der Giftliste angeführten R-Sätze – unbeschadet des § 4 Abs. 3 – zu kennzeichnen; die Zuordnung der R-Sätze betreffend die anderen gefährlichen Eigenschaften hat nach den gemäß Anhang B angeführten Kriterien zu erfolgen. In allen anderen Fällen sind die R-Sätze entsprechend den im Anhang B angeführten Kriterien anzugeben.

(3) Sind dem Stoff oder der Zubereitung mehrere gefährliche Eigenschaften zuzuordnen, müssen sich die R-Sätze auf alle wesentlichen Gefahren, die vom Stoff oder von der Zubereitung ausgehen, erstrecken.

(4) Die Einstufung von Stoffen und Zubereitungen auf Grund einer Aspirationsgefahr als "gesundheitsschädlich" erfordert keine Kennzeichnung als "gesundheitsschädlich" mit dem R-Satz R 65, wenn sie in Aerosolpackungen oder Behältern mit versiegelter Sprühhvorrichtung in Verkehr gesetzt werden.

Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

§ 19. (1) Der Wortlaut der S-Sätze hat den Angaben in Anhang A Punkt 3.1 zu entsprechen. Gegebenenfalls sind die in Anhang A Punkt 3.1.1 genannten Kombinationen von S-Sätzen, zu verwenden, wobei diese Kombinationen als ein Satz anzusehen sind.

(2) Die Auswahl der S-Sätze richtet sich insbesondere nach den Angaben im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste), in der Giftliste und nach den Angaben zum Anwendungsbereich und zur Verwendung gemäß Anhang B Teil 1, Punkt 6 und zur Wahl der S-Sätze nach den Kriterien gemäß Anhang B Teil 1, Punkt 7.5. Bei den im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) angeführten Stoffen sind jedenfalls die dort festgelegten S-Sätze anzuführen. Stoffe, die in der Giftliste, jedoch nicht im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG angeführt sind, sind unter Heranziehung der in der Giftliste angeführten S-Sätze – unbeschadet des § 4 Abs. 3 – zu kennzeichnen.

(3) Auf Grund dieser Angaben und Kriterien gemäß Abs. 2 sind jene S-Sätze auszuwählen, die die geeignetsten Sicherheitsratschläge erteilen.

Ausführung der Kennzeichnung

§ 20. (1) Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass die Angaben waagrecht gelesen werden können, wenn die Verpackung in der vorgesehenen Weise abgestellt ist. Wenn ein Kennzeichnungsschild verwendet wird, muss es mit seiner ganzen Fläche auf der Verpackung fest und dauerhaft angebracht werden. Ein Kennzeichnungsschild ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnung in der vorgeschriebenen Art und Weise auf der Verpackung selbst deutlich angebracht ist. Die Angaben müssen sich vom Untergrund abheben, groß genug sein und so angeordnet sein, dass sie leicht lesbar sind. Die Schriftgröße der Angaben hat daher bei Verpackungen mit einem Rauminhalt von über einem Liter mindestens 1,8 mm zu betragen; bei Verpackungen mit einem Rauminhalt von bis zu einem Liter darf, sofern dies aus Platzgründen notwendig ist, die Schriftgröße von 1,8 mm unterschritten werden. Die leichte Lesbarkeit muss in jedem Fall gewährleistet sein.

- (2) Die Abmessungen der Kennzeichnung müssen bei einem Rauminhalt der Verpackung
1. bis zu 0,125 l einem Format in angemessener Größe,
 2. von mehr als 0,125 l bis 3 l nach Möglichkeit mindestens dem Format 52 mm × 74 mm,
 3. von mehr als 3 l bis 50 l mindestens dem Format 74 mm × 105 mm,
 4. von mehr als 50 l bis 500 l mindestens dem Format 105 mm × 148 mm,
 5. von mehr als 500 l mindestens dem Format 148 mm × 210 mm entsprechen.

(3) Die Gefahrensymbole sind in schwarzem Aufdruck mit orangefelbem Untergrund auszuführen. Jedes Symbol muss mindestens 1/10 der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausmachen und mindestens 1 cm² groß sein. Die Kennzeichnung darf außer den in den §§ 14 oder 15 vorgeschriebenen Angaben ergänzende Angaben über Gesundheits- und Sicherheitsinformationen enthalten; in diesem Fall ist eine Vergrößerung der Abmessungen nach Abs. 2 erforderlich.

(4) Farbe und Aufmachung des Kennzeichnungsschildes oder der Verpackung müssen so gestaltet sein, dass sich das Gefahrensymbol und sein Untergrund deutlich davon abheben.

(5) Ist die Anbringung der Kennzeichnung auf der Verpackung wegen deren Beschaffenheit oder geringen Größe der Verpackung nicht möglich, muss die Kennzeichnung auf einem mit der Verpackung fest verbundenen Schild ("Informationsschild") angebracht sein. In diesem Fall ist auf der Verpackung ein deutlicher Hinweis auf dieses Schild anzubringen. Bei Stoffen und Zubereitungen, die nicht als "sehr giftig", "giftig", "ätzend", oder in den Kategorien 1 oder 2 als "krebserzeugend", "fortpflanzungsgefährdend" oder "erbgutverändernd" eingestuft sind, und deren Verpackung ein Gesamtvolumen von 125 ml nicht überschreitet, darf – unbeschadet des § 24 – die Kennzeichnung statt auf einem fest verbundenen Schild auf der Verkaufs- oder Blisterverpackung angebracht werden, sofern diese so gestaltet ist, dass das Produkt darin dauerhaft aufbewahrt werden kann und eine Aufforderung zur Aufbewahrung der Verkaufs- oder Blisterverpackung enthält. In diesem Fall ist auf dem Produkt selbst ein deutlicher Hinweis auf die auf der Verkaufs- oder Blisterverpackung befindliche Kennzeichnung anzubringen.

(6) Die Angabe der Sicherheitsratschläge (S-Sätze) ist der Verpackung in Form eines Beipacktextes beizufügen, wenn ihre Anbringung auf der Verpackung nicht möglich ist. In diesen Fällen ist auf der Verpackung ein deutlicher Hinweis auf den Beipacktext anzubringen.

(7) Die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen darf keine Angaben oder Aufmachungen aufweisen, die den Eindruck der Ungefährlichkeit dieser Stoffe oder Zubereitungen erwecken oder zu Verwechslungen führen. Insbesondere darf die Kennzeichnung keine verharmlosenden Angaben enthalten, wie "nicht giftig", "nicht gesundheitsschädlich", "nicht umweltbelastend", "ökologisch" oder "bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht schädlich" sowie keine anderen Angaben, die zu der Annahme führen, dass es sich um einen nicht gefährlichen Stoff oder eine nicht gefährliche Zubereitung handelt oder dazu führen können, dass die gefährlichen Eigenschaften dieses Stoffes oder dieser Zubereitung unterschätzt werden, enthalten.

(8) Die Kennzeichnung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen erfolgt, sofern sie zum unmittelbaren Verbrauch gemäß § 11 Abs. 4 abgegeben werden, auf der Abgabevorrichtung (Zapfsäule) selbst. Die Kennzeichnung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen erfolgt, sofern diese aus Abgabevorrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 in Behältnisse (Kanister) abgegeben werden, sowohl auf der Abgabevorrichtung als auch auf diesen Behältnissen. In beiden Fällen muss jedoch die Kennzeichnung keine Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 oder § 15 Abs. 1 Z 3 enthalten; sofern eine Abgabe gemäß § 11 Abs. 3 in Behältnisse, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unterliegen und nach diesen gekennzeichnet sind, erfolgt, genügt die Beifügung einer Mitteilung für den Verwender, die eine vollständige Kennzeichnung gemäß den §§ 14 und 15 enthält.

(9) Bei der Kennzeichnung der Abgabevorrichtung (Zapfsäule) muss die Abmessung mindestens dem Format 148 mm × 210 mm entsprechen. Sofern die abgegebenen Stoffe oder Zubereitungen Benzol in einem Masseanteil von über 0,1% enthalten, sind die Abgabevorrichtungen und die Behältnisse (Kanister) mit dem zusätzlichen Sicherheitsratschlag "Nie zu Reinigungszwecken verwenden!" zu versehen.

§ 21. (1) Ist ein gefährlicher Stoff oder eine gefährliche Zubereitung mehrfach verpackt, so muss jede Verpackung gekennzeichnet sein. Für die Außenverpackung (Versandverpackung) genügt die Kennzeichnung nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Die Kennzeichnung einer durchsichtigen Verpackung ist nicht erforderlich, wenn sich unter ihr eine Verpackung mit einer von außen deutlich lesbaren Kennzeichnung befindet.

(2) Im Falle einer einzigen Verpackung können die Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen durch die entsprechenden Gefahrensymbole (Gefahrenzettel) nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ersetzt werden und sind die übrigen Angaben gemäß den §§ 14 und 15 in der Kennzeichnung anzugeben; bei Stoffen und Zubereitungen, die mit dem Gefahrensymbol "N" und der Gefahrenbezeichnung "umweltgefährlich" einzustufen und zu kennzeichnen sind und bei denen diese Eigenschaft nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter in der Kennzeichnung nicht angegeben ist, ist

zusätzlich das Gefahrensymbol "N" und die Gefahrenbezeichnung "umweltgefährlich" anzubringen.⁵ Dies gilt auch für ortsbewegliche Gasbehälter gemäß Anhang B Teil 1, Punkt 8.1 erster Satz und Punkt 9.1.3 erster Satz, die gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen enthalten.

(3) Werden gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen gemäß § 11 Abs. 1 in Verkehr gesetzt, ist jeder Liefereinheit eine Mitteilung für den Verwender mitzugeben, die eine vollständige Kennzeichnung enthält.

Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften

§ 22. (1) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien, ABl. EG Nr. L 251 vom 29. August 1992, sind von den Anforderungen einer Kennzeichnung gemäß den §§ 14 und 15 jene Mengen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen ausgenommen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und nach den Vorschriften des Importlandes gekennzeichnet sind, wenn diese Vorschriften zumindest die Anbringung einer Kennzeichnung vorsehen, die den in den §§ 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 15 Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Kennzeichnungselementen gleichwertig ist. Gelten im Importland keine derartigen Kennzeichnungsvorschriften, so sind die zur Ausfuhr bestimmten Mengen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen mit den obgenannten Angaben zu kennzeichnen, wobei zumindest jedoch die Gefahrenbezeichnung, der Namen des gefährlichen Stoffes oder der Handelsnamen der gefährlichen Zubereitung in der jeweiligen Landessprache oder in englischer Sprache angegeben werden muss; sofern sich Informationen über die besonderen Gefahren (R-Sätze) aus dem gemäß § 25 beizulegendem Sicherheitsdatenblatt ergeben, kann die Angabe des R-Satzes in der Kennzeichnung des gefährlichen Stoffes oder der gefährlichen Zubereitung entfallen. Die Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen dürfen auch durch ein entsprechendes Gefahrensymbol (Gefahrenzettel) gemäß den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ersetzt werden. Diese Stoffe und Zubereitungen sind bei der Lagerung, Aufbewahrung oder beim Vorrätighalten mit einem deutlich sichtbaren und zuordenbaren Hinweis zu versehen, dass sie nicht zur Abgabe im Inland bestimmt sind.

(2) Die Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren beim Umgang und der Verwendung hinweisen (R-Sätze) und die Sicherheitsratschläge (S-Sätze) müssen bei "brandfördernden", "leicht entzündlichen", "umweltgefährlichen" mit dem Gefahrensymbol "N" und "reizenden" Stoffen und Zubereitungen, sofern diesen nicht der R-Satz R 41 zugeordnet ist, in der Kennzeichnung nicht angeführt werden, wenn die Verpackung nicht mehr als 125 ml enthält. Das gleiche gilt für "gesundheitsschädliche" Stoffe in der gleichen Menge, die nicht im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind. Bei "entzündlichen" und "umweltgefährlichen" Zubereitungen, die nicht mit dem Gefahrensymbol "N" zu kennzeichnen sind, sind die R-Sätze anzugeben, nicht jedoch die S-Sätze.

(3) Abweichend von der Ausführung der Kennzeichnung dürfen bei Druckgasflaschen für gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen mit einer Wasserkapazität von bis zu 150 Litern Format und Abmessung der Kennzeichnung auch den Anforderungen der ÖNORM EN 1089-2, ausgegeben am 1. Jänner 1997, entsprechen. In diesem Fall kann in der Kennzeichnung der Gattungsname oder die Industrie-/Handelsbezeichnung der Zubereitung angegeben werden, vorausgesetzt, dass die gefährlichen Bestandteile der Zubereitung auf der Gasflasche deutlich sichtbar sowie eindeutig und unverwischbar angegeben sind.

(4) Werden Metalle in kompakter Form, die gemäß § 4 als gefährlich eingestuft sind, sowie Legierungen oder Zubereitungen, die Polymere oder Elastomere enthalten, und gemäß § 5 als gefährlich eingestuft sind, in Verkehr gesetzt, so ist eine Kennzeichnung gemäß den §§ 14 und 15 nicht erforderlich, wenn sie in der Form, in der sie in Verkehr gesetzt werden, keine Gefahren für die Gesundheit für den Menschen durch Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt darstellen. Der gemäß § 27 ChemG 1996 Verantwortliche hat jedoch den Abnehmern alle Informationen, die in einer Kennzeichnung gemäß den §§ 14 und 15 enthalten sein müssen, in einem Sicherheitsdatenblatt gemäß § 25 zu übermitteln.

⁵ Kennzeichnungspflicht mit dem Gefahrensymbol "N" und der Gefahrenbezeichnung "umweltgefährlich" tritt für umweltgefährlich eingestufte Zubereitungen mit 31. Juli 2002 in Kraft (s. § 30 Abs. 7)

(5) Werden Propan, Butan oder Flüssiggas sowie odoriertes Propan, Butan oder Flüssiggas in verschlossenen nachfüllbaren Zylindern oder nicht nachfüllbaren Kartuschen entsprechend der ÖNORM EN 417, ausgegeben am 1. August 1993, als Brenngase, die nur zur Verbrennung freigesetzt werden, in Verkehr gesetzt, so müssen diese nur mit dem ihrer Entzündlichkeit entsprechenden Gefahrensymbol und den dazugehörigen R- und S-Sätzen gekennzeichnet werden. Den Abnehmern sind jedoch im Sicherheitsdatenblatt gemäß § 25 alle Informationen, die in der Kennzeichnung anzubringen wären, zu übermitteln. Den nicht berufsmäßigen Abnehmern sind ausreichende Informationen zu übermitteln, damit sie die vorgesehenen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit ergreifen können.

(6) Auf Verpackungen, die als "gesundheitsschädlich", "leicht entzündlich", "entzündlich", "reizend" oder "brandfördernd" eingestufte Stoffe oder Zubereitungen in so geringen Mengen, jedenfalls nicht mehr als 25 ml, enthalten, dass keine Gefährdung bei der Handhabung und Verwendung für die Gesundheit von Personen oder Dritter zu erwarten ist, sind nach Maßgabe des Abs. 8 in der Kennzeichnung nur die Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 und gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 und die Gefahrenbezeichnung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 und § 15 Abs. 1 Z 4 erforderlich.

(7) ⁶Auf Verpackungen, die als "umweltgefährlich" eingestufte Stoffe oder Zubereitungen in so geringen Mengen, jedenfalls nicht mehr als 25 ml, enthalten, dass keine Gefährdung bei der Handhabung und Verwendung für die Umwelt zu erwarten sind, sind in der Kennzeichnung nach Maßgabe des Abs. 8 nur die Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 und gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 und die Gefahrenbezeichnung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 und § 15 Abs. 1 Z 4 erforderlich.

(8) Wer beabsichtigt, die Ausnahmen gemäß Abs. 6 und 7 in Anspruch zu nehmen, hat unter Angabe des Verwendungszweckes und der korrekten chemikalienrechtlichen Einstufung des gefährlichen Stoffes oder der gefährlichen Zubereitung unter Anschluss diesbezüglicher Unterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schlüssig nachzuweisen, weshalb im Einzelfall von den in Verkehr zu setzen beabsichtigten geringen Mengen keine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen und Umwelt zu erwarten sind.

Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

Besondere Bestimmungen für Zubereitungen, die als "gefährlich" gemäß § 3 Abs. 1 ChemG 1996 eingestuft sind

§ 23. (1) Für Zubereitungen, die für jedermann im Einzelhandel erhältlich sind, gilt folgendes:

1. Die Kennzeichnung solcher Zubereitungen hat, neben den sonst erforderlichen Sicherheitsratschlägen, die S-Sätze S 1, S 2, S 45 oder S 46 nach Maßgabe der Kriterien des Anhangs B Teil 1 zu enthalten.
2. Bei Zubereitungen, die als "sehr giftig", "giftig" oder "ätzend" eingestuft sind, ist eine Gebrauchsanweisung auf der Verpackung selbst anzubringen. Falls dies technisch nicht möglich ist, ist eine genaue und allgemein verständliche Gebrauchsanweisung beizufügen. Sie hat gegebenenfalls auch Informationen über die Beseitigung der Verpackung zu umfassen.

(2) Für Zubereitungen, die durch Versprühen oder Verspritzen aufgetragen werden, gilt folgendes: Die Kennzeichnung der Verpackung von Zubereitungen, die durch Versprühen oder Verspritzen aufgetragen werden, muss die Sicherheitsratschläge S 23 und S 38 oder S 23 und S 51 enthalten.

(3) Für Zubereitungen, die Stoffe enthalten, denen der Satz R 33 "Gefahr kumulativer Wirkungen" zugeordnet wurde, gilt folgendes: Enthalten Zubereitungen Stoffe, denen der Satz R 33 zugeordnet wurde, so ist in der Kennzeichnung der Zubereitung der Satz R 33 entsprechend Anhang B Teil 1 anzugeben, wenn der Stoff in der Zubereitung in einer Konzentration von größer gleich 1 Masseprozent enthalten ist, sofern im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) keine anderen Werte festgelegt sind.

(4) Für Zubereitungen mit einem Stoff, dem der Satz R 64 ("Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen") zugeordnet wurde, gilt folgendes: Enthält eine Zubereitung mindestens einen Stoff, dem der Satz R 64 zugeordnet wurde, so ist in der Kennzeichnung der Zubereitung der Satz R 64

⁶ § 22 Abs. 7 tritt für umweltgefährliche Zubereitungen mit 31. Juli 2002 in Kraft (s. § 30 Abs. 7)

entsprechend Anhang B anzugeben, wenn dieser Stoff in einer Konzentration größer gleich 1 Masseprozent enthalten ist, sofern im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) keine anderen Werte festgelegt sind.

Besondere Bestimmungen für bestimmte Zubereitungen unabhängig von der Einstufung

§ 24. Nachstehende Zubereitungen müssen unabhängig von ihrer Einstufung gemäß § 3 Abs. 1 ChemG 1996 folgende Hinweise enthalten:

1. Bleihaltige Anstrichmittel und Lacke: Die Verpackung bleihaltiger Anstrichmittel und Lacke, deren Gesamtleigehalt 0,15% (ausgedrückt in Gewicht des Metalls) des Gesamtgewichts der Zubereitung überschreitet, muss folgende Aufschrift enthalten: „Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden können“. Bei Verpackungen mit einem Inhalt von weniger als 125 ml muss die Aufschrift wie folgt lauten: „Achtung! Enthält Blei“.
2. Klebstoffe auf der Grundlage von Cyanacrylat: Die Verpackung, die Klebstoff auf der Grundlage von Cyanacrylat enthält, muss die Aufschrift enthalten: „Cyanacrylat: Gefahr! Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“. Entsprechende Sicherheitsratschläge müssen der Verpackung beigegeben werden.
3. Isocyanathaltige Zubereitungen: Die Verpackung von Zubereitungen, die Isocyanate enthalten (Monomere, Oligomere, Vorphomere usw., die als solche oder als Gemische vorkommen), muss die Aufschrift enthalten: „Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten“. Sofern der Namen eines Isocyanates nach Maßgabe des § 16 in der Kennzeichnung einer Zubereitung angegeben ist, kann der erste Satz der Kennzeichnung "Enthält Isocyanate" entfallen.
4. Epoxidhaltige Zubereitungen: Die Verpackung von Zubereitungen, die epoxidhaltige Verbindungen mit einem mittleren Molekulargewicht ≤ 700 enthalten, muss die Aufschrift enthalten: „Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Hinweise des Herstellers beachten“.
5. Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind und Aktivchlor enthalten: Die Verpackung von Zubereitungen, die mehr als 1 Masseprozent Aktivchlor (errechnet aus dem Gehalt an unterchloriger Säure und deren Salzen) enthalten, muss folgende spezielle Vermerke tragen: "Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können".
6. Zum Lötten und Schweißen verwendete cadmiumhaltige Zubereitungen (Legierungen): Auf den Verpackungen dieser Zubereitungen müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unzerstörbar angebracht sein: "Achtung! Enthält Cadmium. Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe. Anweisungen des Herstellers beachten. Sicherheitsanweisungen einhalten".
7. Zubereitungen, die nicht als sensibilisierend eingestuft sind, aber mindestens einen als "sensibilisierend" eingestuften Stoff enthalten: Die Verpackung von Zubereitungen, die mindestens einen als "sensibilisierend" eingestuften Stoff in einer Konzentration enthalten, die mindestens 0,1 Masseprozent beträgt oder mindestens ebenso hoch ist wie die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffliste) in einem besonderen Vermerk für den Stoff genannte Konzentration, muss folgende Aufschrift tragen: "Enthält ["Name des sensibilisierenden Stoffes"]". Kann allergische Reaktionen hervorrufen".
8. Flüssige Zubereitungen, die Halogenkohlenwasserstoffe enthalten: Die Verpackung von Zubereitungen, die keinen Flammpunkt oder einen Flammpunkt von mehr als 55 °C aufweisen und einen Halogenkohlenwasserstoff und mehr als 5 Masseprozent entzündliche oder leichtentzündliche Stoffe enthalten, muss gegebenenfalls folgende Aufschrift tragen: "Kann bei der Verwendung leichtentzündlich werden" oder "Kann bei der Verwendung entzündlich werden".
9. Zubereitungen gemäß § 25 Abs. 5, die nicht für den Einzelhandel bestimmt sind, müssen mit dem Hinweis auf der Verpackung versehen sein: "Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Benutzer erhältlich".
10. Zubereitungen, die einen Stoff enthalten, dem der R-Satz R 67 zugeordnet ist: "Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen":

Enthält eine Zubereitung mindestens einen Stoff, dem der R-Satz R 67 zugeordnet ist, so muss in der Kennzeichnung der Zubereitung der Wortlaut dieses R-Satzes angeführt werden, wenn die Gesamtkonzentration der in der Zubereitung enthaltenen derartigen Stoffe 15 Masseprozent oder mehr beträgt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zubereitung bereits auf Grund der Einstufung der R-Satz R 20, R 23, R 26, R 68/20, R 39/23 oder R 39/26 zugeordnet ist oder die Verpackung der Zubereitung nicht mehr als 125 ml enthält.

11. Zement und Zementzubereitungen: Die Verpackung von Zement und Zementzubereitungen, die mehr als 0,0002 Masseprozent des gesamten Trockengewichts des Zements an löslichem Chrom (VI) enthalten, muss folgende Aufschrift tragen:

"Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen".

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zubereitung bereits als sensibilisierend eingestuft und mit dem R-Satz R 43 gekennzeichnet ist.

12. Zubereitungen in Aerosolform:

Unbeschadet der entsprechenden chemikalienrechtlichen Kennzeichnungsbestimmungen unterliegen Zubereitungen in Form von Aerosolen auch den entsprechenden Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Ziffern 2.2 und 2.3 der Anlage der Aerosolpackungsverordnung, BGBl. Nr. 560/1994.

Sofern die in den Z 1 bis 12 angeführten Zubereitungen als gefährlich gemäß § 3 Abs. 1 ChemG 1996 einzustufen sind, sind die festgelegten Hinweise in der Kennzeichnung gemäß § 15 aufzunehmen; jene Zubereitungen, die nicht als gefährlich gemäß § 3 Abs. 1 ChemG 1996 einzustufen sind, sind mit den Hinweisen gemäß Z 1 bis 12 im Sinne des § 13 Abs. 1 und zusätzlich mit den Angaben gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 zu versehen.

Sicherheitsdatenblatt

§ 25. (1) Der gemäß § 27 ChemG 1996 für das Inverkehrsetzen eines gefährlichen Stoffes oder einer gefährlichen Zubereitung Verantwortliche hat dem berufsmäßigen Abnehmer spätestens gleichzeitig mit der erstmaligen Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt schriftlich oder gegebenenfalls elektronisch kostenlos zu übermitteln; jedenfalls ist das Sicherheitsdatenblatt in einer für den Abnehmer verwendbaren Form zur Verfügung zu stellen. Führen neue Informationen im Zusammenhang mit der Sicherheit, dem Gesundheits- oder dem Umweltschutz zu einer Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes, so ist es mit der Angabe "Überarbeitet am ... (Datum)" zu versehen und allen berufsmäßigen Abnehmern, die den Stoff oder die Zubereitung in den letzten zwölf Monaten erhalten haben, ohne unnötigen Aufschub kostenlos auszufolgen.

(2) Handelt es sich um gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich und mit ausreichenden Informationen versehen sind, sodass die Empfänger die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt auch ohne Sicherheitsdatenblatt ergreifen können, so besteht die Verpflichtung zur Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes nur dann, wenn der in Abs. 1 genannte Abnehmer dies ausdrücklich verlangt.

(3) Auf Verlangen ist das Sicherheitsdatenblatt ferner den mit der Überwachung des ChemG 1996 betrauten Organen und Behörden, ferner dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie jedem Abnehmer, der mit dem Stoff oder der Zubereitung umgeht, kostenlos zu übermitteln.

(4) Das Sicherheitsdatenblatt muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Es muss dem berufsmäßigen Abnehmer ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Umweltschutz zu ergreifen. Das Sicherheitsdatenblatt hat das Datum seiner Erstellung und die Bezeichnung des gemäß § 27 ChemG 1996 für das Inverkehrsetzen des gefährlichen Stoffes oder der gefährlichen Zubereitung Verantwortlichen zu enthalten. Das Sicherheitsdatenblatt hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Stoff/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung;
2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen;
3. Mögliche Gefahren;
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen;

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung;
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung;
7. Handhabung und Lagerung;
8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen;
9. Physikalische und chemische Eigenschaften;
10. Stabilität und Reaktivität;
11. Angaben zur Toxikologie;
12. Angaben zur Ökologie;
13. Hinweise zur Entsorgung;
14. Angaben zum Transport;
15. Österreichische und EU-Vorschriften;
16. Sonstige Angaben.

Diese Angaben sind gemäß den Ausführungen im **Anhang F** vorzunehmen.

(5) Auf Verlangen ist ein Sicherheitsdatenblatt jedem berufsmäßigen Abnehmer ferner für jene Zubereitungen zu übermitteln, die zwar nicht als gefährlich gemäß § 3 Abs. 1 ChemG 1996 eingestuft sind, jedoch zumindest einen Stoff bei nicht gasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von mindestens 1 Gewichtsprozent – in gasförmigen Zubereitungen von mindestens 0,2 Volumenprozent – enthalten, wenn

1. dieser Stoff gesundheitsgefährliche oder umweltgefährliche Eigenschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 ChemG 1996 aufweist, oder wenn
2. für diesen Stoff in den arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften entweder Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz oder Untersuchungspflichten nach § 49 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, festgelegt wurden. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(6) Für die Richtigkeit der Angaben im Sicherheitsdatenblatt gilt § 27 ChemG 1996.

(7) Die in § 16 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für die vertrauliche Behandlung von Stoffnamen und die dort vorgesehenen Ersatzbezeichnungen gelten auch für die chemische Identität von Stoffen, sofern sie gemäß Abs. 4 anzugeben sind. Das in § 16 Abs. 4 festgelegte Verfahren gilt sinngemäß.

(8) Der gemäß § 27 Abs. 1 ChemG 1996 für das Inverkehrsetzen einer als "gefährlich" eingestuft Zubereitung Verantwortliche, insbesondere der Hersteller oder derjenige, der die gefährliche Zubereitung in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Umweltbundesamt GmbH ab dem 1. Jänner 2001 beim erstmaligen Inverkehrsetzen einer gefährlichen Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt in elektronischer Form – soweit möglich – zu übermitteln, sofern nicht bereits eine Meldung auf Grund der Giftinformations-Verordnung 1999, BGBl. II Nr. 137/1999 erfolgt ist. Wurden gefährliche Zubereitungen von einer vorgenannten Person vor dem 1. Jänner 2001 erstmalig im Geltungsbereich dieser Verordnung in Verkehr gesetzt und werden sie von ihr weiterhin in Verkehr gesetzt, so hat sie bis spätestens 31. Dezember 2001 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Umweltbundesamt GmbH ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.⁷

(9) Abs. 8 gilt auch für Zubereitungen gemäß Abs. 5.

(10) Eine bereits gemäß Abs. 8 gemeldete Zubereitung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten dann von einem gemäß § 27 Abs. 1 ChemG 1996 Verantwortlichen neuerlich zu melden, wenn § 25 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden ist.

(11) Bei Zubereitungen, die die im Anhang B Teil 1, Punkt 10 angeführten Stoffe, denen die R-Sätze R 45 oder R 49 zugeordnet sind, enthalten, sind diese Stoffe im Sicherheitsdatenblatt mit ihrer jeweiligen Konzentration anzugeben, wenn ihr Gehalt in der Zubereitung die in Anhang B Teil 1, Punkt 10 jeweils festgelegten Konzentrationswerte erreicht oder überschreitet.

⁷ § 25 Abs. 8 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft (s. § 30 Abs. 2)

V. ABSCHNITT

Hinweise betreffend bestimmte quecksilber-, cadmium- und bleihaltige Batterien und Akkumulatoren

§ 26. (1) Soweit das Inverkehrsetzen von Batterien und Akkumulatoren, die im Anhang I der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren, ABl. EG Nr. L 78 vom 26. März 1991, in der Fassung der Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998, ABl. EG Nr. L 1 vom 5. Jänner 1999, angeführt sind, gemäß der Batterieverordnung, BGBl. Nr. 514/1990, nicht verboten ist, dürfen diese nur dann in Verkehr gesetzt werden, wenn sie von einem gemäß § 27 ChemG 1996 Verantwortlichen mit einem der beiden in **Anhang G** Punkt 1 angeführten Varianten des Symboles "durchgestrichene Mülltonne" und zusätzlich je nach Schwermetallgehalt mit dem chemischen Zeichen des betreffenden Metalls, entweder mit Hg, Cd oder mit Pb, entsprechend der Kategorie der Batterien und Akkumulatoren gekennzeichnet sind. Nicht erforderlich ist die Anbringung des vorgenannten Symboles und der chemischen Zeichen auf den in Anhang II der Richtlinie 91/157/EWG aufgezählten Kategorien von Geräten; diesen Geräten ist jedoch eine Gebrauchsanweisung beizufügen, die den Benützer über den umweltgefährlichen Inhalt dieser Batterien und Akkumulatoren aufzuklären und ihn darauf hinzuweisen hat, wie diese gefahrlos zu beseitigen sind.

(2) Das Symbol und das Zeichen des chemischen Elementes müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht werden. Das Zeichen des chemischen Elementes ist unter das Symbol zu setzen. Seine Abmessungen müssen mindestens ein Viertel der in Abs. 3 festgelegten Abmessungen betragen.

(3) Die Abmessungen des Symboles müssen 3% der größten Seitenfläche der Batterie oder des Akkumulators, höchstens jedoch 5 cm × 5 cm betragen. Bei zylindrischen Batterien hat das Symbol 3% der halben Zylinderoberfläche, höchstens jedoch 5 cm × 5 cm zu betragen; beträgt die Größe des Symboles auf Grund der Abmessungen der Batterie oder des Akkumulators weniger als 0,5 cm × 0,5 cm, so müssen diese nicht mit einem Symbol und dem entsprechenden Zeichen versehen werden; das Symbol ist jedoch auf der Außenverpackung in der Größe von 1 cm × 1 cm anzubringen

Hinweise betreffend die getrennte Sammlung gefährlicher Abfälle

§ 27. (1) Ist der gefährliche Stoff oder die gefährliche Zubereitung zur Verwendung im Haushalt bestimmt und am Ende der Lebensdauer als Problemstoff gemäß einer auf Grund des § 2 Abs. 5 bis 7 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/1998, erlassenen Verordnung zu qualifizieren, so hat der für das Inverkehrsetzen gemäß § 27 ChemG 1996 Verantwortliche das in Anhang G Punkt 2 angeführte Symbol (Piktogramm) für die getrennte Sammlung – durchgestrichene Mülltonne – deutlich sichtbar und dauerhaft auf der Verpackung anzubringen, sofern eine getrennte Sammlung nach den abfallrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist; weiters ist auf die Abgabe bei Problemstoffsammelstellen hinzuweisen, sofern nicht eine gleichwertige Information in Form eines S-Satzes gegeben ist. Ein in einem EWR-Vertragsstaat festgelegtes entsprechendes Symbol gilt als gleichwertig.

(2) Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen gemäß § 22 Abs. 2 kann der Hinweis gemäß Abs. 1 entfallen.

(3) Auf der Abgabevorrichtung (Zapfsäule) von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen kann der Hinweis gemäß Abs. 1 entfallen.

(4) Zusätzlich kann auf der Verpackung von in Abs. 1 angeführten gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Zubereitungen, das in Anhang G Punkt 2 angeführte Symbol (Piktogramm) – durchgestrichene WC-Brille – deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht werden.

(5) Die Abmessungen des Symboles gemäß Abs. 1 müssen 1% der größten Seitenfläche der Verpackung des gefährlichen Stoffes oder der gefährlichen Zubereitung, jedoch mindestens 0,5 cm² ausmachen, brauchen jedoch nicht mehr als 5 cm × 5 cm betragen. Dieselben Abmessungen gelten für zylindrische Verpackungen, wobei sich jedoch hier die vorgenannten 1% auf die halbe Zylinderoberfläche beziehen.

•
•
•

VII. ABSCHNITT

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 30. (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Chemikalienverordnung, BGBl. Nr. 208/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 620/1993 sowie die §§ 4 und 5 der Chem-VerbotsV-Kreosot-CKW-CMR-Lampenöle, BGBl. II Nr. 461/1998, außer Kraft. Vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 dürfen der Chemikalienverordnung sowie den §§ 4 und 5 der Chem-VerbotsV-Kreosot-CKW-CMR-Lampenöle entsprechend eingestufte, verpackte und gekennzeichnete gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen noch bis zum Ablauf eines Jahres⁸ nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgegeben werden, wenn gegenüber den Überwachungsorganen belegt werden kann, dass sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt oder eingeführt worden sind.

(2) Unbeschadet des Abs. 7 tritt § 25 Abs. 8 mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(3) Gefährliche Stoffe, die mit der Bezeichnung "EWG-Kennzeichnung" und mit dem Wort "EWG-Nummer" zulässigerweise gekennzeichnet worden sind, dürfen mit dieser Kennzeichnung noch bis zum 31. Dezember 2000 in Verkehr gesetzt werden.

(4) Die in der Richtlinie 98/73/EG der Kommission vom 18. September 1998, ABl. EG Nr. L 305 vom 16. November 1998, zur vierundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt und auch im Anhang VIII zu Art. 69 des Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, angeführten Stoffe dürfen noch bis zum 30. Oktober 1999 mit einer von der Richtlinie 98/73/EG abweichenden Einstufung und Kennzeichnung in Verkehr gesetzt werden, wenn sie gemäß der Stoffliste (Anhang A) der Chemikalienverordnung, BGBl. Nr. 208/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 620/1993 oder der Giftliste-Verordnung, BGBl. Nr. 422/1995, in Entsprechung des Anhangs VIII zu Art. 69 des Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, eingestuft und gekennzeichnet sind.

(5) Die in der Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998, ABl. EG Nr. L 355 vom 30. Dezember 1998, zur fünfundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt und auch im Anhang VIII zu Art. 69 des Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, angeführten Stoffe dürfen noch bis zu sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung⁹ mit einer von der Richtlinie 98/98/EG abweichenden Einstufung und Kennzeichnung in Verkehr gesetzt werden, wenn sie gemäß der Stoffliste (Anhang A) der Chemikalienverordnung, BGBl. Nr. 208/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 620/1993 oder der Giftliste-Verordnung, BGBl. Nr. 422/1995, in Entsprechung des Anhangs VIII zu Art. 69 des Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, eingestuft und gekennzeichnet sind.

(6) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen, die hinsichtlich der R- und S-Sätze, deren Kombinationen sowie den Kriterien für ihre Zuordnung den in der Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998, ABl. EG Nr. L 355 vom 30. Dezember 1998, zur fünfundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe festgelegten diesbezüglichen Anforderungen noch nicht entsprechen, dürfen noch bis zu sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung¹⁰ in Verkehr gesetzt werden, wenn sie den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden österreichischen chemikalienrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(7) Folgende Bestimmungen in dieser Verordnung treten mit dem 30. Juli 2002 in Kraft:

1. § 8 in Verbindung mit Anhang B Teil 4;
2. § 9 Abs. 2 Z 2 Tabelle 3;

⁸ Übergangsfrist bis 11. März 2001 - Inkrafttreten am 11. März 2000

⁹ Übergangsfrist bis 11. September 2000 - Inkrafttreten am 11. März 2000

¹⁰ Übergangsfrist bis 11. September 2000 - Inkrafttreten am 11. März 2000

3. § 12 Abs. 3 hinsichtlich der Ausnahme von dem Erfordernis der Anbringung von tastbaren Gefahrenhinweisen auf Aerosolpackungen, die nur hochentzündliche oder leichtentzündliche Zubereitungen enthalten;
4. § 16 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Anhang E;
5. § 22 Abs. 7 insofern sich dieser auf Zubereitungen bezieht, die als "umweltgefährlich" einzustufen sind;
6. § 24 Z 7, 8 und 9;
7. § 25 Abs. 5;
8. § 25 Abs. 7;
9. § 21 Abs. 2 hinsichtlich des Erfordernisses der Anbringung des Gefahrensymbols "N" und der Gefahrenbezeichnung "umweltgefährlich" in der Kennzeichnung von Zubereitungen, die mit dem Gefahrensymbol "N" und Gefahrenbezeichnung "umweltgefährlich" gemäß Anhang B Teil 4 einzustufen und zu kennzeichnen sind.

(8) Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweise auf Bundesgesetze und andere Verordnungen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung, sofern in den einzelnen Verweisen nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

(9) Diese Verordnung ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EG, mit der das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nach der Richtlinie 83/189/EWG, ABl. EG Nr. L 109 vom 26. April 1983, in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EWG kodifiziert wird, der Europäischen Kommission notifiziert worden (Notifikationsnummer 98/296/A).

(10) § 4 Abs. 6, § 24 Z 10, 11 und 12 und § 24 letzter Satz in der Fassung BGBl. II Nr. 186/2002 treten mit 30. Juli 2002 in Kraft. Anhang A, Anhang B Teil 1 und Anhang F in der Fassung BGBl. II Nr. 186/2002 gelten für gefährliche Stoffe, die im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG enthalten sind, ab dem 24. Februar 2002. Anhang A, Anhang B Teil 1, 2 und 3 und Anhang F in der Fassung BGBl. II Nr. 186/2002 gelten für die im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht angeführten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen ab dem 30. Juli 2002.

(11) Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 186/2002 werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Die Richtlinie 2000/32/EG der Kommission vom 19. Mai 2000 zur sechszwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt, Abl. EG Nr. L 136 vom 8. Juni 2000;
2. die Richtlinie 2001/58/EG vom 27. Juli 2001 der Kommission zur zweiten Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates (Sicherheitsdatenblätter), Abl. EG Nr. L 212 vom 7. August 2001;
3. die Richtlinie 2001/59/EG vom 6. August 2001 zur achtundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt, Abl. EG Nr. L 225 vom 21. August 2001;
4. die Richtlinie 2001/60/EG vom 7. August 2001 zur Anpassung der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt, Abl. EG Nr. L 226 vom 22. August 2001.